

## NIEDERSCHRIFT

über die 15. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Großenkneten am Montag, 22.06.2020 , im Gasthaus Kempermann, Saal, Hauptstraße 59, 26197 Großenkneten

---

**Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr**

**An der Sitzung haben teilgenommen:**

Vorsitzende/r

Herr Torsten Deye

Mitglieder

Herr Uwe Behrens

Herr Heiner Bilger

Herr Rolf Breitenbach

Herr Dirk Faß

Herr Michael Feiner

Frau Heike Frommhold

Herr Hartmut Giese

Herr Carsten Grallert

Frau Imke Haake

Herr Dierk Horstmann

Herr Rolf Jessen

Frau Kerstin Johannes

Frau Anke Koch

Herr Alexander Lohrey

Herr Ralf Martens

Frau Andrea Naber

Frau Andrea Oefler

Frau Dorothe Otte-Saalfeld

Frau Süell Oynak

Frau Wiebke Raschen-Wirth

Herr Niklas Reineberg

Herr Matthias Reinkober

Herr Henning Rowold

Herr Harm Rykena

Herr Thorsten Schmidtke

Herr Herbert Sobierei

Herr Samuel Stoll

Herr Herbert Wilke

Herr Hermann Wilke

von der Verwaltung

Herr Klaus Bigalke

Herr Horst Looschen

Protokollführer/in

stellv. Bürgermeister  
bis einschließlich TOP 20

MdL  
Bürgermeister

stellv. Bürgermeister

Erster Gemeinderat  
Kämmerer

**Niederschrift: Rat 22.06.2020**

Frau Antje Oltmanns

Hauptamtsleiterin und Gleichstellungsbeauftragte - Protokollführerin

**Verhindert waren:**

Mitglieder

Frau Astrid Grotelüschen

MdB

**Tagesordnung:**

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit, der Beschlussfähigkeit des Rates der Gemeinde Großenkneten und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 14. Sitzung des Rates am 02.12.2019
- 3 Bericht des Bürgermeisters

**Einwohnerfragestunde**

- |    |                                                                                                                    |                            |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| 4  | Besetzung des Verwaltungsausschusses - Bestimmung eines zweiten Stellvertreters des Beigeordneten der AfD-Fraktion | <b>BV/0870/2016-2021</b>   |
| 5  | Ausschüsse des Rates - Berufung eines nicht dem Rat angehörenden Mitgliedes in den Schul- und Sportausschuss       | <b>BV/0811/2016-2021</b>   |
| 6  | Bebauungsplan Nr. 52a "Großenkneten - Lehms", 1. Änderung - Satzungsbeschluss                                      | <b>BV/0846/2016-2021</b>   |
| 7  | Bebauungsplan Nr. 119/1 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" - Satzungsbeschluss                                    | <b>BV/0830/2016-2021</b>   |
| 8  | Bebauungsplan Nr. 119/2 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" - Satzungsbeschluss                                    | <b>BV/0831/2016-2021</b>   |
| 9  | Bebauungsplan Nr. 119/3 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" - Satzungsbeschluss                                    | <b>BV/0832/2016-2021</b>   |
| 10 | Bebauungsplan Nr. 119/4 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" - Satzungsbeschluss                                    | <b>BV/0833/2016-2021</b>   |
| 11 | Bebauungsplan Nr. 119/5 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" - Satzungsbeschluss                                    | <b>BV/0834/2016-2021</b>   |
| 12 | Investitionspakt soziale Integration im Quartier - Förderantrag für den evangelischen Hans-Roth-Kindergarten       | <b>BV/0808/2016-2021/1</b> |
| 13 | Förderung von Wohn- und Aufenthaltsverhältnissen in Ahlhorn                                                        | <b>BV/0828/2016-2021</b>   |
| 14 | Städtebauförderung - Einrichtung eines Sanierungsbeirats und Verfügungsfonds für das Sanierungsgebiet in Ahlhorn   | <b>BV/0847/2016-2021</b>   |
| 15 | Städtebauförderung Ahlhorn - Fortschreibung des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts                  | <b>BV/0888/2016-2021</b>   |
| 16 | Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 - Verwendung des                                                        | <b>BV/0653/2016-</b>       |

|              |                                                                                                         |                            |
|--------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
|              | Überschusses und Entlastung des Bürgermeisters                                                          | <b>2021</b>                |
| <b>17</b>    | I. Nachtragshaushaltsplan und I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020                   | <b>BV/0887/2016-2021/2</b> |
| <b>18</b>    | Annahme von Spenden - Spende durch den Sponsorenlauf des Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasiums Ahlhorn         | <b>BV/0889/2016-2021</b>   |
| <b>19</b>    | Annahme von Spenden - Spende der Firma Heidemark GmbH                                                   | <b>BV/0827/2016-2021</b>   |
| <b>20</b>    | Anfragen und Anregungen                                                                                 |                            |
| <b>20.1</b>  | Künftige Verwendung des alten Feuerwehrhauses in Huntlosen                                              |                            |
| <b>20.2</b>  | Wirtschaftsforum - Fortsetzung der Aktivitäten                                                          |                            |
| <b>20.3</b>  | Ferienpass der Gemeindejugendpflege - Auswirkungen der Corona-Pandemie                                  |                            |
| <b>20.4</b>  | Sanierung im Bereich Großenkneten, Bahnhofsweg/Landshuter Straße - Stele des Bürgervereins Großenkneten |                            |
| <b>20.5</b>  | Beschilderung des neuen Radwegenetzes – Halenhorst, An der Lethe                                        |                            |
| <b>20.6</b>  | Umbau des Wohnhauses Sage, Sager Straße (ehemals „bei Ruth“)                                            |                            |
| <b>20.7</b>  | Fällung von Bäumen im Bereich Sage, Garreler Straße/Heideweg bis Haaster Höhe                           |                            |
| <b>20.8</b>  | Ausschilderung des neuen Radwegenetzes – Nachrüstung eines Schildes im Bereich Husum, Husumer Straße    |                            |
| <b>20.9</b>  | Neubaugebiet Ahlhorn, Am Lemsen – Zuwegung zu den Sportanlagen                                          |                            |
| <b>20.10</b> | Erhalt der Artenvielfalt – Hummeln und Wildbienen                                                       |                            |

Öffentlicher Teil

|      |                                                                                                                                                                         |
|------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| zu 1 | <b>Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit, der Beschlussfähigkeit des Rates der Gemeinde Großenkneten und der Tagesordnung</b> |
|------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Ratsvorsitzender Deye eröffnet die Sitzung, stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Anwesenheit, die Beschlussfähigkeit des Rates und die Tagesordnung fest.

**zu 2      Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 14. Sitzung  
des Rates am 02.12.2019**

Bürgermeister Schmidtke berichtet, dass Ratsherr Behrens per E-Mail vom 02.01.2020 darum gebeten habe, die in der Niederschrift der Ratssitzung vom 02.12.2019 zu TOP 13.3 getroffene Aussage:

*„In dem angesprochenen Fall ging es um § 35 Abs. 1 Ziffer 4 des Baugesetzbuches. Dabei handelt es sich um ein Grundstück in Amelhausen. Das Grundstück steht derzeit leer.“*

(zu seiner Stellungnahme auf die nicht protokollierte Äußerung des Ratsvorsitzenden, wonach die Landwirte durch die geplante Ausweisung von Bauflächen auf (Bau-) Rechte verzichten würden) wie folgt zu ergänzen:

*Ratsherr Behrens entgegnet, dass dem nicht so sei, und verweist dabei auf das Beispiel in Amelhausen. Dort stehe derzeit ein Hähnchenstall leer, weil das OVG diesem gewerblichen Stall keine Privilegierung im Außenbereich zugesprochen habe, sondern auf geeignete Alternativen, zum Beispiel in Gewerbe- und Industriegebieten, verwiesen habe. Es gebe also keinen Rechtsanspruch, gewerbliche Ställe im Außenbereich zu errichten. Demnach könne auf dieses Recht auch nicht verzichtet werden.*

Da keine Einwendungen über die Ergänzung der Niederschrift bestehen, lässt Ratsvorsitzender Deye sodann über die Niederschrift in der ergänzten Fassung abstimmen.

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 14. Sitzung des Rates der Gemeinde Großenkneten am 02.12.2019 wird bei 1 Stimmenthaltung genehmigt.

**zu 3      Bericht des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister hat den Rat über wichtige Angelegenheiten nach § 85 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zu unterrichten.

Dieser Pflicht kommt der Bürgermeister durch die Übersendung der Niederschrift über die Sitzungen des Verwaltungsausschusses und mit dem nachfolgenden Bericht nach. Außerdem sind die Fraktionen in der gremienfreien Zeit wöchentlich über wichtige Verwaltungsangelegenheiten unterrichtet worden.

Der Berichtszeitraum reicht von der Sitzung des Rates am 02.12.2019 bis heute.

**1.    Bedeutende Verwaltungsangelegenheiten**

- Der Verwaltungsausschuss hat im Umlaufverfahren eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 132.000 € für die Auftragserteilung über den Neubau eines Kreisverkehrsplatzes sowie einer Buswendeanlage in Huntlosen im Rahmen einer Eilentscheidung gemäß § 89 NKomVG beschlossen.

Über die Entscheidung wird der Rat hiermit unterrichtet.

- Den Mitgliedern des Rates ist der vorläufige Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 übermittelt worden. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg hat mitgeteilt, dass eine Prüfung des Jahresabschlusses erst Ende des 3. bzw. Anfang des 4. Quartals 2020 möglich sein wird.
- Die Gemeinde hat aufgrund von Entscheidungen und Beschlüssen in Zuständigkeit des Bürgermeisters, des Verwaltungsausschusses und Rates folgende Spenden angenommen:

| <b>ZUWENDUNGS-<br/>GEBER</b> | <b>ZUWEN-<br/>DUNG/<br/>BETRAG</b> | <b>DATUM</b> | <b>ZWECK</b>                                                      | <b>BESCHLUSSORGAN</b> |
|------------------------------|------------------------------------|--------------|-------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| Fielmann AG                  | 2.500,00 €                         | 16.09.2019   | Bepflanzung des Schulhofes<br>an der Graf-von-Zeppelin-<br>Schule | Rat                   |

| <b>ZUWENDUNGS-<br/>GEBER</b>                         | <b>ZUWEN-<br/>DUNG/<br/>BETRAG</b> | <b>DATUM</b> | <b>ZWECK</b>                                                                  | <b>BESCHLUSSORGAN</b> |
|------------------------------------------------------|------------------------------------|--------------|-------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| Fa. G & K Montagen-<br>gesellschaft GmbH &<br>Co. KG | 150,00 €                           | 12.11.2019   | Unterstützung der Ortsfeu-<br>erwehr Sage                                     | Verwaltungsausschuss  |
| Ofenhaus Colnrade                                    | 1.190,00 €                         | 28.11.2019   | Zwei Brennöfen für den<br>Kunstunterricht an der Graf-<br>von-Zeppelin-Schule | Verwaltungsausschuss  |

Der Rat wird hiermit über die Spendenannahmen unterrichtet.

- Der Naturschutzbund Deutschland, die Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser Ems e.V., der Landesverband Bürgerinitiative Umweltschutz Niedersachsen e.V., das Bündnis Mensch-Umwelt-Tier (MUT) und die Fraktion Kommunale Alternative im Rat haben beim Landkreis Oldenburg eine kommunalaufsichtsrechtliche Prüfung der Bebauungspläne 119/1-119/5 zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen durch das Rechtsanwaltsbüro Kremer/Werner, Berlin, mit Schreiben vom 13.03.2020 beantragt. Die Fraktionen wurden darüber bereits unterrichtet.

Es wird geltend gemacht, dass die derzeitige Planung sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht fehlerhaft sei. Es wird vorgetragen, dass die Bauleitplanungen im Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplanes stehen, eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich und die bisher durchgeführte Öffentlichkeitsbeteiligung fehlerhaft sei.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Oldenburg hat die Eingabe mit der Bitte um Prüfung und Stellungnahme übersandt. Die Stellungnahme wurde der Kommunalaufsicht vorgelegt. Eine Entscheidung liegt noch nicht vor.

Die Verwaltung vertritt weiter die Auffassung, dass die Bauleitplanung rechtmäßig ist. Diese Rechtsauffassung wird durch eine in Auftrag gegebene fachanwaltliche Bewertung bestätigt. Nach dem zusammenfassenden Ergebnis der Bewertung enthält die Eingabe insgesamt keine rechtlich relevanten Aussagen, die der Rechtmäßigkeit der in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne entgegenstehen könnten. Die gewählte Festsetzungsmethodik sei rechtlich nicht zu beanstanden. Es seien keine Fehler in den Aufstellungsverfahren zu erkennen. Den Satzungsbeschlüssen stünden daher keine rechtlichen Gründe entgegen.

Der Bürgermeister wird dem Rat heute empfehlen, die Satzungsbeschlüsse zu fassen.

Im Falle der Beschlussfassung werden die Bekanntmachungen der Satzungen verbunden mit dem Inkrafttreten selbstverständlich erst nach Abschluss des kommunalrechtlichen Verfahrens veranlasst.

- Der Stand der größeren Baumaßnahmen ist folgender:

- a) Neubau eines Kindergartens in Ahlhorn „Am Lemsen“

Bis auf die Spielgeräte, die aufgrund von Lieferfristen noch nicht aufgestellt werden konnten, ist die Maßnahme fertiggestellt.

- b) Endausbau Baugebiet „Westerburger Weg“ in Huntlosen

Die Maßnahme ist fertiggestellt. Die Straßenbeete im „Westerburger Weg“ werden im Herbst bepflanzt.

- c) Endausbau des Baugebietes „Lemsen-Nord“, II. Bauabschnitt in Ahlhorn

Die Maßnahme ist fertiggestellt.

- d) Erweiterung des Kindergartens in Huntlosen

Die Maßnahme ist fertiggestellt. Die Abnahme durch den Landkreis Oldenburg ist am 17.06.2020 erfolgt.

- e) Erweiterung des Kindergartens in Großenkneten

Die Ausschreibung soll im Juli/August durchgeführt werden. Die Auftragsvergaben sind ebenfalls im September vorgesehen.

- f) Erweiterung des Kindergartens in Sage

Die Ausschreibung soll im Juli/August durchgeführt werden. Die Auftragsvergaben sind ebenfalls im September vorgesehen.

- g) Sanierung des „Bahnhofsweges“ in Großenkneten

Die Maßnahme ist bis auf Restarbeiten fertiggestellt.

- h) Bau eines neuen Hauptpumpwerks und einer Entlastungsdruckleitung in Ahlhorn

Die Bauarbeiten werden zurzeit ausgeführt.

- i) Neubau eines Kreisverkehrsplatzes in Huntlosen

Mit den Bauarbeiten wurde begonnen. Die Hauptarbeiten mit Vollsperrung der Landesstraße sollen in den Sommerferien erfolgen.

- j) Neubau einer Buswendeanlage in Huntlosen, „Wilhelmstraße“

Mit den Bauarbeiten wird nach Fertigstellung des Kreisverkehrsplatzes begonnen.

- k) Ersterschließung des Neubaugebietes „Wilhelmstraße“ in Huntlosen

Der Auftrag soll im Verwaltungsausschuss am 09.07.2020 vergeben werden. Der Beginn der Bauarbeiten erfolgt nach der Fertigstellung des Kreisverkehrsplatzes.

- l) Erneuerung des „Drosselweges“ in Ahlhorn

Die Baumaßnahme ist fertiggestellt.

- m) Sanierung des Schmutzwasserkanals in der „Schulstraße“ in Ahlhorn

Die Maßnahme ist fertiggestellt.

- n) Ausbau des „Karl-Papst-Weges“ in Ahlhorn

Die Maßnahme ist fertiggestellt.

- o) Asphaltierung des „Forstweges“ in Ahlhorn

Die Maßnahme ist fertiggestellt.

- p) Neugestaltung des Schulhofs bei der Graf-von-Zeppelin-Schule in Ahlhorn, II. und III. Bauabschnitt

Die Bauarbeiten werden zurzeit ausgeführt.

- q) Sanierung des Radweges an der G 213

Die Bauarbeiten werden zurzeit ausgeführt.

- r) Neubau eines Jugendzentrums in Großenkneten

Die Ausschreibung soll im Juli/August erfolgen. Die Aufträge sollen im September vergeben werden.

- s) Sanierung und Umgestaltung der Ortsdurchfahrt samt Nebenanlagen in Ahlhorn

Die Aufträge sollen am 09.07.2020 vergeben werden.

- t) Installation einer Schlammeindickungsanlage auf der Kläranlage Ahlhorn

Die Aufträge für den baulichen Teil sollen am 09.07.2020 vergeben werden.

2. Besondere Repräsentationsaufgaben:

- Am 03.12.2019 nahm ich an der Weihnachtsfeier des VdK Huntlosen in Sannum teil
- am 12.12.2019 folgte ich einer Einladung des OOWV zu einer Informationsveranstaltung in Wardenburg.
- Zum Seniorenkaffee der Ev. Kirche Großenkneten war ich am 15.12.2019 eingeladen.
- Am 03.01.2020 empfing ich die Sternsinger im Rathaus mit Übergabe einer Spende.
- Den Neujahrsempfang der Industrie- und Handelskammer besuchte ich am 07.01.2020 und am 10.01.2020 den Neujahrsempfang der Gemeinde Emstek.
- Am 16.01.2020 fand die Auftaktsitzung des IHK-Beirates in Delmenhorst statt.
- Zur Übergabe des Zivil-Courage-Preises an Herrn Herbert Ahrens (Mitarbeiter der OLB) war ich von der Stadt Wildeshausen am 20.01.2020 eingeladen.
- Vom 21. – 23.01.2020 besuchte ich die „Grüne Woche“ in Berlin.
- Auf dem Neujahrsempfang der Diakonie Delmenhorst/Oldenburg-Land war ich am 24.01.2020 Gast. Vormittags fand in der Graf-von-Zeppelin-Schule noch die Jobmesse statt, die ich mit eröffnete.
- Den Gottesdienst der Ev. Kirche Großenkneten besuchte ich am 26.01.2020 mit anschließendem Empfang aus Anlass der Verabschiedung von Frau Pfarrerin Geerken-Thomas.
- Am 28.01.2020 folgte ich der Einladung des Bundesverbandes Erdgas, Erdöl und Geoenergie e. V. in Hannover zum Neujahrsempfang.
- An einer öffentlichen Informationsveranstaltung zum Thema „Gewerbegebiet Sannumer Straße“ nahm ich am 30.01.2020 in Huntlosen teil.
- Der offiziellen Einladung zum Kohlessen mit Bewohner/innen des Fritz-Höckner-Hauses in Ahlhorn folgte ich am 31.01.2020.
- Am 05.02.2020 nahm ich an einem Pressetermin beim Biohof Bakenhus teil, der die Goldene Urkunde der DLG für vegane Pinkel und Bremer Knipp erhalten hat.
- Zum Stammtisch Ü 50 anlässlich des 20jährigen Jubiläums war ich am 06.02.2020 ins Gasthaus Meyer, Huntlosen, eingeladen.
- Am 07.02.2020 feierte das FrauenNetzwerk Großenkneten das 10jährige Bestehen im Landgasthof Otte. Hier sprach ich ein Grußwort und überbrachte ein Präsent.
- Am 08.02.2020 fand das Gemeindeboßeln statt.
- Am 12.02.2020 hielt ich einen Vortrag auf der Versammlung der Dorfgemeinschaft Steinloge.
- Zur Neueröffnung des Salons Grünfelder in Großenkneten war ich am 01.03.2020 eingeladen.
- Auf der Jahreshauptversammlung des Bürgervereins Sage, Haast, Bissel, hielt ich am 03.03.2020 einen Vortrag, ebenso am 04.03.2020 in Huntlosen beim Bürgerverein.
- Am 06.03.2020 fand in Ganderkesee die Sportlerwahl des Landkreises Oldenburg und der NWZ statt und
- am 07.03.2020 nahm ich in Achternmeer an der Sitzung des Kreisfeuerwehrverbandes teil.
- Am 09.03.2020 fand unsere eigene Sportlerehrung im Rathaus statt und
- am 10.03.2020 war ich Gast auf der Bürgervereinsversammlung in Ahlhorn.
- Am 12.03.2020 fand das erste gemeinsame Gespräch beim Landkreis Oldenburg zum Thema „Corona“ statt und seitdem hält Corona uns in seiner Hand. Die geplante Ratsitzung am 16.03.2020 wurde abgesagt.
- Es wird weiterhin – zunächst bis einschließlich August – auf Besuche anlässlich von Alters- und Ehejubiläen verzichtet und auch weitere offizielle Termine werden erst nach und nach wieder wahrgenommen.

Seinen Dank spricht Bürgermeister Schmidtke den stellvertretenden Bürgermeistern Samuel Stoll und Hartmut Giese für die Übernahme weiterer Repräsentationsverpflichtungen aus.

## Einwohnerfragestunde

Ratsvorsitzender Deye unterbricht die Sitzung des Rates um 17:17 Uhr für eine Einwohnerfragestunde.

### **Städtepartnerschaft mit der polnischen Gemeinde Supraśl – Einstellung zur LGBTQ-Szene**

*Horst Hilsemer, Ahlhorn:*

Ich hatte bereits im März 2020 – vor der seinerzeit geplanten Ratssitzung – eine schriftliche Anfrage an den Ratsvorsitzenden, den Bürgermeister und die Ratsfraktionen gerichtet. Dabei ging es um die in Polen, insbesondere auch in der Stadt Białystok (die sich in der Nähe von Supraśl befindet), öffentlich kritisierte „LGBTQ-Szene“. In dieser Szene werden gleiche Rechte für Lesben, Schwule, bisexuelle, Transgender und Queere gefordert.

Ist Ihnen bekannt, wie die Gemeinde Supraśl zu einem dort gefassten politischen Beschluss steht?

Was gedenkt die Gemeinde Großenkneten gegebenenfalls zu unternehmen, wenn die Gemeinde Supraśl tatsächlich gegen Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender und Queere agiert?

*Bürgermeister Schmidtke:*

Da wir ein sehr enges und vertrauensvolles Verhältnis zu unserer Partnergemeinde Supraśl in Polen pflegen, möchte ich diese Frage gerne persönlich besprechen und keine schriftliche Anfrage hierzu an die Gemeinde richten. Leider ist der Austausch in diesem Jahr aufgrund der Corona-Pandemie nahezu zum Erliegen gekommen. Von daher bitte ich Sie, sich hinsichtlich der Klärung der Frage etwas zu gedulden.

Das Verhalten vieler Teile Polens in dieser Frage kann meines Erachtens von uns nicht toleriert werden.

*Ratsherr Grallert, Fraktion Kommunale Alternative Großenkneten:*

Dem können wir uns nur anschließen. Um eine Wertung abgeben und eventuelle Schlüsse ziehen zu können, möchten wir zunächst das Gespräch zwischen Bürgermeister Schmidtke und der Gemeinde Supraśl abwarten.

*Ratsfrau Haake, FDP-Fraktion:*

Die vorgeschlagene Vorgehensweise halten auch wir für sinnvoll. Sofern ihre Annahme begründet sein sollte, halten auch wir ein Handeln für geboten.

*Ratsfrau Johannes, SPD-Fraktion:*

Auch wir unterstützen den Vorschlag sehr und möchten zunächst das Gespräch abwarten.

*Ratsherr Martens, CDU-Fraktion:*

Selbstverständlich schließen auch wir uns an.

*Ratsherr Rykena, AfD-Fraktion:*

Wir – als demokratische Partei – sehen das etwas anders. Unserer Meinung nach sollten wir den Polen keine Vorschriften machen. Wir sind derzeit dabei, eine schriftliche Stellungnahme hierzu vorzubereiten.

### **Städtebauförderprogramm „Soziale Stadt“ – Entwicklung des Ortes Ahlhorn**

*Rolf Löschen, Ahlhorn:*

Im Zusammenhang mit dem Förderprogramm „Soziale Stadt“ wurde uns vor einiger Zeit versprochen, dass weitere Missstände bei der Schaffung von Wohnraum verhindert werden. Dies ist leider, wie zum Beispiel bei dem ehemaligen Malerbetrieb Meiners und dem früheren Geschäft von Kirchgeorg, nicht umgesetzt worden. Viele Bürgerinnen und Bürger sind verärgert, weil dagegen nichts unternommen wird.

*Bürgermeister Schmidtke:*

Die Verwaltung handelt sehr wohl. So fanden in den vergangenen Monaten bereits verschiedene Überprüfungen von Objekten, wie zum Beispiel bei der ehemaligen Pizzeria La Sila in Ahlhorn, in Zusammenarbeit mit dem Ordnungsamt und dem Gesundheitsamt des Landkreises Oldenburg sowie der Polizei statt. Im Nachgang hierzu wurde verschiedene nicht als geeignet angesehene Unterkünfte als Wohnraum verboten. Wir arbeiten ständig an dem Thema und nehmen durchaus schon eine positive Entwicklung wahr.

Sofern der Bürgerverein heikle Situationen wahrnehmen sollte, wird dieser gebeten, uns diese mitzuteilen, damit wir handeln können.

*Rolf Löschen, Ahlhorn:*

Insbesondere die neu geschaffenen Unterkünfte in den Gebäuden des ehemaligen Malerbetriebes Meiners und des Schreibwarengeschäftes Kirchgeorg hätten unserer Meinung nach verhindert werden sollen.

*Bürgermeister Schmidtke:*

Eine dieser Unterkünfte haben wir uns bereits angesehen und festgestellt, dass diese nicht zu beanstanden ist.

Zu der anderen Unterkunft scheint eine Diskrepanz zwischen Planung und Umsetzung zu bestehen. Dieses werden wir klären und gegebenenfalls handeln.

*Rolf Löschen, Ahlhorn:*

Ist es erlaubt zu bauen, was man möchte, wenn die 8 m<sup>2</sup> eingehalten werden?

*Bürgermeister Schmidtke:*

Die rechtliche Zulässigkeit wird im Einzelfall geprüft.

**Sanierung des Karl-Papst-Weges in Ahlhorn – Herrichtung der Zuwegungen (zum Beispiel Lerchenweg)**

*Horst Hilsemer, Ahlhorn:*

Der Herrichtung des Karl-Papst-Weges in Ahlhorn ist inzwischen abgeschlossen und super geworden. Nur in Bezug auf die Zuwegungen, zum Beispiel beim Lerchenweg, sollte noch eine höhenmäßige Anpassung vorgenommen werden, da hier Probleme auftauchen.

Ich rege an, sich die Situationen vor Ort einmal anzusehen und in den betreffenden Bereichen noch nachzuarbeiten.

*Bürgermeister Schmidtke:*

Vielen Dank für Ihren Hinweis. Wir werden die Anpassungen dort vornehmen, wo es erforderlich ist.

Nach Beantwortung der Fragen eröffnet Ratsvorsitzender Deye um 17:29 Uhr wieder die Sitzung.

**zu 4      Besetzung des Verwaltungsausschusses - Bestimmung eines zweiten Stellvertreters des Beigeordneten der AfD-Fraktion**  
**Vorlage: BV/0870/2016-2021**

**einstimmig beschlossen**

**Ja 30   Nein 0   Enthaltung 0**

**Beschlussempfehlung:**

**Die AfD-Fraktion im Rat bestimmt als zweiten Stellvertreter für den Beigeordneten Herbert Sobierei den Ratsherrn Dierk Horstmann.**

**Der Rat stellt gemäß § 75 Abs. 1 in Verbindung mit § 71 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) die Besetzung des Verwaltungsausschusses entsprechend fest.**

**Sach- und Rechtslage:**

Gemäß § 75 Abs. 1 Satz 3 NKomVG ist für die Mitglieder des Verwaltungsausschusses eine Vertreterin oder ein Vertreter von den Fraktionen zu bestimmen.

Ist eine Fraktion nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann von ihr nach § 75 Abs. 1 Satz 5 NKomVG eine zweite Vertreterin oder ein zweiter Vertreter bestimmt werden. Dies trifft auf die AfD-Fraktion zu.

Mit Schreiben vom 01.03.2020 bestimmt die AfD-Fraktion im Rat als zweiten Stellvertreter des Beigeordneten Herbert Sobierei den Ratsherrn Dierk Horstmann.

Nach § 75 Abs. 1 in Verbindung mit § 71 Abs. 5 NKomVG stellt der Rat die Ausschussbesetzung des Verwaltungsausschusses durch Beschluss fest.

**zu 5      Ausschüsse des Rates - Berufung eines nicht dem Rat angehörenden Mitgliedes in den Schul- und Sportausschuss  
Vorlage: BV/0811/2016-2021**

**einstimmig beschlossen**

**Ja 30    Nein 0    Enthaltung 0**

**Beschlussempfehlung:**

**Frau Bianca Hibbeler, Huntlosen, Westerburger Weg 13a, 26197 Großenkneten, wird als Elternvertreterin als nicht dem Rat angehörendes Mitglied in den Schul- und Sportausschuss berufen.**

**Der Rat stellt die Ausschussbesetzung gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 71 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz entsprechend fest.**

**Sach- und Rechtslage:**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 03.11.2016 beschlossen, dass der Schul- und Sportausschuss gem. § 71 VII i. V. m. § 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unter anderem mit einer Elternvertreterin/einem Elternvertreter und einer stellvertretenden Elternvertreterin/einem stellvertretenden Elternvertreter zu besetzen ist.

Der Rat hat weiter in der Sitzung am 17.09.2018 Frau Nicole Ziegler als Elternvertreterin berufen. Inzwischen besucht kein Kind von Frau Ziegler mehr eine Schule in Trägerschaft der Gemeinde Großenkneten. Sie scheidet daher gem. § 6 III der Verordnung über das Berufungsverfahren für die kommunalen Schulausschüsse aus dem Schul- und Sportausschuss aus und eine Neubesetzung wird notwendig.

Gem. § 4 der Verordnung über das Berufungsverfahren für die kommunalen Schulausschüsse ist der Gemeindeelternrat vorschlagsberechtigt. Der Gemeindeelternrat schlägt als Elternvertreterin im Schul- und Sportausschuss Frau Bianca Hibbeler vor. Die Vorschläge der Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten durch den Gemeindeelternrat sind bindend.

Der Bürgermeister schlägt daher vor, Frau Bianca Hibbeler, Huntlosen, Westerburger Weg 13a, 26197 Großenkneten, als Elternvertreterin als nicht dem Rat angehörendes Mitglied, in den Schul- und Sportausschuss zu berufen.

Der Rat hat die Ausschussbesetzung durch Beschluss festzustellen.

**Sitzungsbeiträge:**

Ratsherr Grallert merkt an, dass die Verfahren zur Neubesetzung von Sitzen des Schulausschusses teilweise sehr lange dauern, und fragt, ob nicht auch Grundsatzbeschlüsse denkbar seien. Er würde es begrüßen, wenn die Entscheidung über die Entsendungen von Vertretungen in den Schul- und Sportausschuss ggf. dem Verwaltungsausschuss übertragen werden könnte.

Erster Gemeinderat Bigalke sagt eine Prüfung zu.

Protokollanmerkung:

Nach § 110 Abs. 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes beruft der Rat die Vertreter der Lehrkräfte, Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schüler.

Der Rat ist für die Berufung ausschließlich zuständig. Es besteht somit nicht die Befugnis, die Angelegenheit zum Beispiel dem Verwaltungsausschuss zu übertragen.

zu 6      **Bebauungsplan Nr. 52a "Großenkneten - Lehms", 1. Änderung - Satzungsbeschluss**  
**Vorlage: BV/0846/2016-2021**

**mehrheitlich beschlossen**  
**Ja 26    Nein 4    Enthaltung 0**

**Beschlussempfehlung:**

**Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Bebauungsplan 52a „Großenkneten – Lehms“, 1. Änderung, als Satzung beschlossen. Die angefügte Begründung ist Bestandteil des Bebauungsplanes.**

**Die im Verfahren von den Trägern öffentlicher Belange sowie Privaten vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden entsprechend der beigefügten Entscheidungsvorschläge berücksichtigt und zu Eigen gemacht.**

**Sach- und Rechtslage:**

Im derzeit rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 52a „Großenkneten – Lehms“ sind auf dem Grundstück zwei Baufenster vorgesehen. Die Anzahl an Wohneinheiten je Gebäude wird auf 2 Wohnungen begrenzt. Da die Nachfrage an Mietwohnungen weiterhin hoch ist, möchte der Eigentümer drei eingeschossige Wohnhäuser mit bis zu 4 Wohneinheiten errichten.

Die Voraussetzungen für das sogenannte „beschleunigte Verfahren“ sind erfüllt. Ein Bebauungsplan der Innenentwicklung kann im „beschleunigten Verfahren“ ohne Umweltprüfung aufgestellt werden. Von dem Verfahrensschritt der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde abgesehen.

Der Entwurf des Bebauungsplans 52a „Großenkneten - Lehms“, 1. Änderung, hat in der Zeit vom 30.12.2019 bis einschließlich 30.01.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Während der Auslegung ist eine Einwendung einer Interessensgemeinschaft eingegangen.

Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Die von den Trägern öffentlicher Belange sowie Privaten vorgebrachten Anregungen und Hinweise sind mit Entscheidungsvorschlag einschließlich einer Begründung der Beschlussvorlage Nr. BV/0846/2016-2021 beigefügt und werden in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses von Herrn Dipl.-Geograf Joachim Mrotzek, Büro PlanForum Nord GmbH, Großenkneten, vorgetragen und erläutert.

Aufgrund der vorgebrachten Einwendungen, Anregungen und Hinweise wurde der Bebauungsplan Nr. 52a „Großenkneten - Lehms“, 1. Änderung, teilweise angepasst. Entlang der „Döhler Straße“ (L871) wird ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrten festgesetzt. Die Erschließung der Grundstücke kann damit nur über die Gemeindestraße „Lehms“ erfolgen. Zusätzlich

zu den bereits vorhandenen gestalterischen Festsetzungen wird die Anzahl der Wohnungen auf 4 Wohneinheiten je Gebäude ergänzt. Weiter sind transparente, senkrecht gegliederte Metallzäune zukünftig nicht zulässig. Erstmals wird ein Hinweis zur Gestaltung des Baugrundstücks hinsichtlich der Anrechnung sogenannter „Steingärten“ auf die zulässige Grundfläche aufgenommen. Hierdurch soll die aktuelle Rechtslage verdeutlicht und die Grundstückseigentümer für dieses Thema sensibilisiert werden.

Der Bebauungsplan Nr. 52a „Großenkneten - Lehms“, 1. Änderung, ist der Beschlussvorlage Nr. BV/0846/2016-2021 beigelegt und wird in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses durch Herrn Dipl.-Geograf Joachim Mrotzek erläutert.

Der Eigentümer trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Bürgermeister schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Bebauungsplan 52a „Großenkneten – Lehms“, 1. Änderung, als Satzung beschlossen. Die angelegte Begründung ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die im Verfahren von den Trägern öffentlicher Belange sowie Privaten vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden entsprechend der beigelegten Entscheidungsvorschläge berücksichtigt und zu Eigen gemacht.

#### **Sitzungsbeiträge:**

Ratsherr Feiner erinnert daran, dass in einer vorangegangenen Ausschusssitzung eine Interessenvertretung aufgetreten sei, die mit einem Normenkontrollverfahren gedroht habe. Er fragt, ob es Neuigkeiten hierzu gebe und man eventuelle Unstimmigkeiten aus dem Weg geräumt habe.

Bürgermeister Schmidtke antwortet, dass ihm hierzu nichts bekannt sei und es insofern nichts Neues gebe.

Ratsherr Reinkober äußert, dass er sich für eine niedrigere Grundflächenzahl ausspreche, um eine hohe Verdichtung zu vermeiden. Er schlägt vor, der Beschlussempfehlung nicht zu folgen, die Grundflächenzahl zu reduzieren und nachfolgend eine neue Auslegung vorzunehmen.

Ratsherr Horstmann erklärt, dass in diesem Bereich bereits neue Häuser entstanden seien und er insofern den historischen Ortsbereich an dieser Stelle nicht wahrnehmen könne. Aus diesem Grunde werde die AfD-Fraktion der Beschlussempfehlung zustimmen.

zu 7      **Bebauungsplan Nr. 119/1 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" - Satzungs-**  
**beschluss**  
**Vorlage: BV/0830/2016-2021**

**mehrheitlich beschlossen**  
**Ja 26   Nein 4   Enthaltung 0**

**Beschlussempfehlung:**

**Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Bebauungsplan Nr. 119/1 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ als Satzung beschlossen. Die angefügte Begründung ist Bestandteil des Bebauungsplanes.**

**Die im Verfahren von den Trägern öffentlicher Belange sowie Privaten vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden entsprechend der beigefügten Entscheidungsvorschläge berücksichtigt und zu Eigen gemacht.**

**Sach- und Rechtslage:**

Die Gruppe „CDU/FDP“ hat mit Schreiben vom 26.04.2014 beantragt, *„der Rat möge die Weiterentwicklungsmöglichkeiten der ortsansässigen, landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen der Bauleitplanung durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung von Bebauungsplänen beschließen. Wir bitten Sie, zunächst einen Grundsatzbeschluss des Rates herbeizuführen.“*

Der Antrag wird damit begründet, dass durch die planungsrechtliche Steuerung von Tierhaltungsanlagen eine weitere Zersiedlung der Kulturräume verhindert, der Erholungswert bewahrt und die Belange des Naturschutzes sowie der Landschaftspflege gesichert werden. Weiter soll den hiesigen landwirtschaftlichen Betrieben eine Weiterentwicklung ermöglicht werden.

In seiner Sitzung am 20.10.2014 hat der Rat beschlossen, eine planungsrechtliche Steuerung von landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und gewerblichen Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen durchzuführen und den Bürgermeister beauftragt, die notwendigen Schritte einzuleiten und vorbereitende Gespräche zu führen.

Grundsätzliche Ziele der planungsrechtlichen Steuerung von Stallanlagen sind:

1.      Überwiegend noch freie Flächen des Außenbereiches sollen von weiterer Bebauung freigehalten werden. Vermeidung der Zersiedlung der Landschaft im Außenbereich
2.      Vermeidung oder zumindest Reduzierung von Emissionen
3.      Eine nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft
4.      Förderung der „heimischen/ortsansässigen“ Landwirtschaft. Sicherung des Entwicklungspotentials

Am 18.06.2015 wurde vom Verwaltungsausschuss der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 119/1 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den Bereich östlich der Sager Straße (L870) und nördlich der Garreler Straße (L871) bis zur Gemeindegrenze. Ausgenommen sind die festgesetzten Satzungsgebiete, gemischten Bauflächen, Wasserflächen, große zusammenhängende Waldflächen, Naturschutzgebiete sowie FFH-Gebiete.

Alle landwirtschaftlichen Betriebe mit einem Tierbestand von mehr als 10 Großvieheinheiten (GV) wurden durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen befragt und bewertet. Sofern Erweiterungsabsichten bestehen, sind diese hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den grundsätzlichen Zielen der planungsrechtlichen Steuerung überprüft worden. Darüber hinaus erfolgte eine Abschätzung der voraussichtlichen Emissionen. Die von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen erstellten Fachgutachten dienen als Planungsgrundlage und werden zu Eigen gemacht. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird das Ergebnis der betrieblichen Beurteilung anonymisiert in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Fortan ist die Errichtung von landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und gewerblichen Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB mit den dazugehörigen Abluftreinigungsanlagen, Lagerstätten für Viehfutter sowie Lagerstätten für tierische Ausscheidungen nur innerhalb der durch Baugrenzen bestimmten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 119/1 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ hat in der Zeit vom 09.12.2019 bis einschließlich 09.01.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Während der Auslegung sind 96 private Stellungnahmen eingereicht worden, wovon wiederum 76 identisch waren.

Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Die von den Trägern öffentlicher Belange sowie Privaten vorgebrachten Anregungen und Hinweise sind mit Entscheidungsvorschlag einschließlich einer Begründung der Beschlussvorlage Nr. BV/0830/2016-2021 beigelegt und werden in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses von Herrn Dipl.-Geograf Joachim Mrotzek, Büro PlanForum Nord GmbH, Großenkneten, vorgetragen und erläutert.

Aufgrund der vorgebrachten Einwendungen, Anregungen und Hinweise haben sich am Bebauungsplan Nr. 119/1 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ Änderungen ergeben. Um besser einschätzen zu können, inwieweit innerhalb der in den Bebauungsplänen festgesetzten „Baufenster“ die Errichtung und Nutzung von Tierhaltungsanlagen grundsätzlich möglich ist, werden die im Zuge des Planaufstellungsverfahrens von den Trägern öffentlicher Belange angesprochenen Restriktionskriterien wie Wald, Bauverbots- und Beschränkungszonen entlang von klassifizierten Straßen, Wasserschutzzonen oder Überschwemmungsbereiche zusätzlich in der Planzeichnung gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich gekennzeichnet. Eine abschließende Entscheidung im Hinblick auf die Zulässigkeit des konkreten Vorhabens ist jedoch weiterhin Gegenstand des Genehmigungs- oder Anzeigeverfahrens.

Der Bebauungsplan Nr. 119/1 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ ist der Beschlussvorlage Nr. BV/0830/2016-2021 beigelegt und wird in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses durch Herrn Dipl.-Geograf Joachim Mrotzek erläutert.

Der Bürgermeister schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Bebauungsplan Nr. 119/1 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ als Satzung beschlossen. Die angelegte Begründung ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die im Verfahren von den Trägern öffentlicher Belange sowie Privaten vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden entsprechend der beigelegten Entscheidungsvorschläge berücksichtigt und zu Eigen gemacht.

### **Sitzungsbeiträge:**

Bürgermeister Schmidtke führt in die Thematik ein und berichtet, dass die Fraktion der Kommunalen Alternative Großenkneten inzwischen die Kommunalaufsicht einbezogen habe. Die Gemeindeverwaltung vertrete jedoch eine andere Rechtsauffassung und halte auch aufgrund einer eingeholten rechtlichen Bewertung an der Beschlussempfehlung fest. Er berichtet weiter, dass Ratsherr Grallert ihm im Vorfeld 4 Fragen per E-Mail zukommen lassen habe, die er gerne beantworte und nach Absprache mit Ratsherrn Grallert vortrage.

*Ratsherr Grallert:*

*„Bei einer etwaigen Aufhebung der B-Pläne greift nach heutigem Stand wieder die Privilegierung. Das heißt, Ställe können weiterhin errichtet werden, nur muss dies nicht auf vorab dafür ausgewiesenen Flächen erfolgen. Ist das zutreffend?“*

*Bürgermeister Schmidtke*

*„Dies trifft zu.“*

*Ratsherr Grallert*

*„Grundsätzlich besteht bei Änderungen bzw. Aufhebungen von B-Plänen innerhalb einer 7-Jahresfrist ein Ausgleichsanspruch nach dem Baugesetzbuch. Besteht dieser Ausgleichsanspruch innerhalb der Frist auch bezogen auf die Planung zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen, obwohl dann privilegiertes Baurecht wieder auflebt?“*

*Bürgermeister Schmidtke*

*„Ein Entschädigungsanspruch besteht nur im Falle einer wesentlichen Wertminderung. Dies dürfte im Falle einer Aufhebung nicht in Betracht kommen.“*

*Ratsherr Grallert*

*„Die Planung dient der Zielsetzung, heimischen 'aktiven' landwirtschaftlichen Betrieben eine Entwicklungsperspektive zu geben. Können dann Bestands- und/oder Entwicklungsflächen,*

*die noch nicht 'ausgenutzt' wurden, ohne Weiteres aus der Planung genommen werden, da die Grundlage der Planung durch die Betriebsaufgabe entfallen ist?“*

*Bürgermeister Schmidtke*

*„Nein, es bedarf einer Änderung des Bebauungsplanes.“*

*Ratsherr Grallert*

*„Die Planung soll der Entwicklung bestehender heimischer Betriebe dienen. Tatsächlich können Betriebe diese Bauflächen aber uneingeschränkt an Dritte verkaufen. Die Planung führt also zu einer Wertsteigerung von bestimmten Flächen, losgelöst von Betriebserfordernissen. Sonstige Besitzer von (geeigneten) landwirtschaftlicher Flächen können aber nicht in den 'Genuss' dieser Verkaufsvorteile kommen. Ist dies vor dem Hintergrund des Gleichheitsgrundsatzes des Grundgesetzes gerechtfertigt oder nicht eine willkürliche Bevorteilung bestimmter Grundstückseigentümer?“*

*Bürgermeister Schmidtke*

*„Es besteht kein Anspruch auf Bauleitplanung. Ein Gleichheitsgrundsatz wird daher nicht verletzt.“*

Ratsherr Martens erinnert an den ursprünglich von der Gruppe „CDU/FDP“ gestellten Antrag vom 26.04.2014, der auch die Unterstützung der SPD-Fraktion erfahren habe. Seither habe die Fraktion der Kommunalen Alternative Ängste geschürt und Panik verbreitet. Seinen Dank richtet er an die eingangs genannten Fraktionen sowie die Verwaltung und den Landkreis Oldenburg sowie die Landwirtschaftskammer, die mit großem Engagement an den Grundlagen für die Bebauungspläne gearbeitet hätten. Insbesondere sei aber auch den Landwirten aus der Gemeinde Großenkneten zu danken. Denn sie seien es, die in ihren Rechten eingeschränkt würden und bereit seien, die Änderungen mitzutragen.

Ratsfrau Haake berichtet über die Gründe, die vor sechs Jahren zu der Antragstellung geführt hätten; insbesondere gehe es der Politik auch darum, eine Planungssicherheit zu geben. Sie betont, dass das Programm alles andere als ein Stallbauförderungsprogramm darstelle. Auch sie richtet ihren Dank an alle Beteiligten und erklärt abschließend, dass die FDP-Fraktion der Beschlussempfehlung zustimme.

Beigeordneter Bilger erklärt, dass auch die SPD-Fraktion von Anfang an die Bauleitplanung unterstützt und an dieser mitgearbeitet habe. Für die verbreitete Panikmache habe auch er kein Verständnis gehabt, zumal die Landwirte auch eine Rechtssicherheit erhalten. Seine Fraktion freue sich, dass das Verfahren nunmehr zum Abschluss komme und werde der Beschlussempfehlung zu den Tagesordnungspunkten 7-11 zustimmen.

Beigeordneter Sobierei äußert, dass sich die AfD-Fraktion grundsätzlich mit der Beschlussempfehlung einverstanden erklären könne. Aufgrund der Brisanz des Themas und der aktuellen Prüfung durch die Kommunalaufsicht, könne er sich eine Ergänzung des Beschlusses dahingehend vorstellen, dass das Prüfungsergebnis dem Verwaltungsausschuss nachfolgend zur Kenntnis vorgelegt werde.

Bürgermeister Schmidtke antwortet, dass er die Politik gerne im Anschluss weiter über das Verfahren informiere und es diesbezüglich keiner Änderung der Beschlussempfehlung bedürfe.

Beigeordneter Sobierei erklärt sich damit einverstanden.

Ratsherr Behrens erinnert an die Gründe, die die Fraktion der Kommunalen Alternative bewogen hätten, die Bauleitplanung abzulehnen. Insbesondere seien die Emissionen durch die bereits jetzt bestehende hohe Anzahl an Ställen viel zu hoch. Auch werde die Zersiedelung nicht verhindert. Während die Nebenziele nicht erreicht würden, ermögliche man nur den Ausbau. In Bezug auf die Beteiligung kritisiert er, dass die Umweltverbände nicht hinreichend mitgenommen worden seien. Nach alledem werde die Fraktion der Kommunalen Alternative gegen die Beschlussempfehlung stimmen.

Ratsherr Feiner kritisiert, dass man irgendwann einmal erkennen müsse, wenn man nicht weiterkomme und seine Meinung nicht durchsetzen könne, da man sich ansonsten selber blockiere. Wenngleich durch die Kritik neue Impulse entstanden seien, habe das Vorgehen dazu geführt, dass die Landwirte das Vertrauen verloren hätten. Jetzt sei es an der Zeit, den Landwirten Perspektiven aufzuzeigen. Er appelliert, dass sich die Fraktion der Kommunalen Alternative nun einen Ruck geben und für die Bauleitplanung stimmen solle.

Ratsherr Grallert entgegnet, dass die Fraktion der Kommunalen Alternative natürlich nicht an diesem Punkt nachgeben und der Beschlussempfehlung zustimmen werde, wenngleich auch ihr klar sei, dass sich die Mehrheitsverhältnisse nicht mehr ändern. Nachfolgend nennt er noch einmal die Gründe, die zu der Kritik geführt hätten. Er dankt dem Ratsherrn Behrens für seine beispielhafte Recherche und hervorragende Arbeit und meint, dass dieser dafür eine Auszeichnung erhalten solle. In Bezug auf seine zu Ziff. 3 genannte Frage erkundigt er sich nach der Wertminderung und der 7-Jahres-Frist.

Erster Gemeinderat Bigalke bemerkt, dass ein Anspruch auf Entschädigung nur im Falle einer erheblichen Wertminderung in Betracht komme. Diese sehe er nicht.

zu 8      **Bebauungsplan Nr. 119/2 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" - Satzungs-**  
**beschluss**  
**Vorlage: BV/0831/2016-2021**

**mehrheitlich beschlossen**  
**Ja 26    Nein 4    Enthaltung 0**

**Beschlussempfehlung:**

**Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Bebauungsplan Nr. 119/2 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ als Satzung beschlossen. Die angefügte Begründung ist Bestandteil des Bebauungsplanes.**

**Die im Verfahren von den Trägern öffentlicher Belange sowie Privaten vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden entsprechend der beigefügten Entscheidungsvorschläge berücksichtigt und zu Eigen gemacht.**

**Sach- und Rechtslage:**

Die Gruppe „CDU/FDP“ hat mit Schreiben vom 26.04.2014 beantragt, *„der Rat möge die Weiterentwicklungsmöglichkeiten der ortsansässigen, landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen der Bauleitplanung durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung von Bebauungsplänen beschließen. Wir bitten Sie, zunächst einen Grundsatzbeschluss des Rates herbeizuführen.“*

Der Antrag wird damit begründet, dass durch die planungsrechtliche Steuerung von Tierhaltungsanlagen eine weitere Zersiedlung der Kulturräume verhindert, der Erholungswert bewahrt und die Belange des Naturschutzes sowie der Landschaftspflege gesichert werden. Weiter soll den hiesigen landwirtschaftlichen Betrieben eine Weiterentwicklung ermöglicht werden.

In seiner Sitzung am 20.10.2014 hat der Rat beschlossen, eine planungsrechtliche Steuerung von landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und gewerblichen Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen durchzuführen und den Bürgermeister beauftragt, die notwendigen Schritte einzuleiten und vorbereitende Gespräche zu führen.

Grundsätzliche Ziele der planungsrechtlichen Steuerung von Stallanlagen sind:

1. Überwiegend noch freie Flächen des Außenbereiches sollen von weiterer Bebauung freigehalten werden. Vermeidung der Zersiedlung der Landschaft im Außenbereich
2. Vermeidung oder zumindest Reduzierung von Emissionen
3. Eine nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft
4. Förderung der „heimischen/ortsansässigen“ Landwirtschaft. Sicherung des Entwicklungspotentials

Am 18.06.2015 wurde vom Verwaltungsausschuss der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 119/2 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den Bereich westlich der „Sager Straße“ (L870) und nördlich der Straßen „Dorfkamp“ (L871), „Sager Esch“ (L871), „Hauptstraße“ (L871) sowie „Moorbeker Straße“ (K238) bis zur Gemeindegrenze. Ausgenommen sind die festgesetzten Satzungsbereiche, gewerblichen Bauflächen, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Sonderbauflächen, Wohnbauflächen, Wasserflächen, große zusammenhängende Waldflächen, Naturschutzgebiete sowie FFH-Gebiete.

Alle landwirtschaftlichen Betriebe mit einem Tierbestand von mehr als 10 Großvieheinheiten (GV) wurden durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen befragt und bewertet. Sofern Erweiterungsabsichten bestehen, sind diese hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den grundsätzlichen Zielen der planungsrechtlichen Steuerung überprüft worden. Darüber hinaus erfolgte eine Abschätzung der voraussichtlichen Emissionen. Die von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen erstellten Fachgutachten dienen als Planungsgrundlage und werden zu Eigen gemacht. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird das Ergebnis der betrieblichen Beurteilung anonymisiert in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Fortan ist die Errichtung von landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und gewerblichen Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB mit den dazugehörigen Abluftreinigungsanlagen, Lagerstätten für Viehfutter sowie Lagerstätten für tierische Ausscheidungen nur innerhalb der durch Baugrenzen bestimmten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 119/2 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ hat in der Zeit vom 09.12.2019 bis einschließlich 09.01.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Während der Auslegung sind 96 private Stellungnahmen eingereicht worden, wovon wiederum 76 identisch waren.

Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Die von den Trägern öffentlicher Belange sowie Privaten vorgebrachten Anregungen und Hinweise sind mit Entscheidungsvorschlag einschließlich einer Begründung der Beschlussvorlage Nr. BV/0831/2016-2021 beigelegt und werden in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses von Herrn Dipl.-Geograf Joachim Mrotzek, Büro PlanForum Nord GmbH, Großenkneten, vorgetragen und erläutert.

Aufgrund der vorgebrachten Einwendungen, Anregungen und Hinweise haben sich am Bebauungsplan Nr. 119/2 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ Änderungen ergeben. Um besser einschätzen zu können, inwieweit innerhalb der in den Bebauungsplänen festgesetzten „Baufenster“ die Errichtung und Nutzung von Tierhaltungsanlagen grundsätzlich möglich ist, werden die im Zuge des Planaufstellungsverfahrens von den Trägern öffentlicher Belange angesprochenen Restriktionskriterien wie Wald, Bauverbots- und Beschränkungszone entlang von klassifizierten Straßen, Wasserschutzzonen oder Überschwemmungsbereiche zusätzlich in der Planzeichnung gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich gekennzeichnet. Eine abschließende Entscheidung im Hinblick auf die Zulässigkeit des konkreten Vorhabens ist jedoch weiterhin Gegenstand des Genehmigungs- oder Anzeigeverfahrens.

Der Bebauungsplan Nr. 119/2 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ ist der Beschlussvorlage Nr. BV/0831/2016-2021 beigelegt und wird in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses durch Herrn Dipl.-Geograf Joachim Mrotzek erläutert.

Der Bürgermeister schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Bebauungsplan Nr. 119/2 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ als Satzung beschlossen. Die angelegte Begründung ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die im Verfahren von den Trägern öffentlicher Belange sowie Privaten vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden entsprechend der beigelegten Entscheidungsvorschläge berücksichtigt und zu Eigen gemacht.

#### **Sitzungsbeiträge:**

Siehe Sitzungsbeiträge unter Tagesordnungspunkt 7 (Bebauungsplan Nr.119/1 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ – Satzungsbeschluss).

zu 9      **Bebauungsplan Nr. 119/3 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" - Satzungs-**  
**beschluss**  
**Vorlage: BV/0832/2016-2021**

**mehrheitlich beschlossen**  
**Ja 26 Nein 4 Enthaltung 0**

**Beschlussempfehlung:**

**Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Bebauungsplan Nr. 119/3 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ als Satzung beschlossen. Die angefügte Begründung ist Bestandteil des Bebauungsplanes.**

**Die im Verfahren von den Trägern öffentlicher Belange sowie Privaten vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden entsprechend der beigefügten Entscheidungsvorschläge berücksichtigt und zu Eigen gemacht.**

**Sach- und Rechtslage:**

Die Gruppe „CDU/FDP“ hat mit Schreiben vom 26.04.2014 beantragt, *„der Rat möge die Weiterentwicklungsmöglichkeiten der ortsansässigen, landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen der Bauleitplanung durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung von Bebauungsplänen beschließen. Wir bitten Sie, zunächst einen Grundsatzbeschluss des Rates herbeizuführen.“*

Der Antrag wird damit begründet, dass durch die planungsrechtliche Steuerung von Tierhaltungsanlagen eine weitere Zersiedlung der Kulturräume verhindert, der Erholungswert bewahrt und die Belange des Naturschutzes sowie der Landschaftspflege gesichert werden. Weiter soll den hiesigen landwirtschaftlichen Betrieben eine Weiterentwicklung ermöglicht werden.

In seiner Sitzung am 20.10.2014 hat der Rat beschlossen, eine planungsrechtliche Steuerung von landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und gewerblichen Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen durchzuführen und den Bürgermeister beauftragt, die notwendigen Schritte einzuleiten und vorbereitende Gespräche zu führen.

Grundsätzliche Ziele der planungsrechtlichen Steuerung von Stallanlagen sind:

1. Überwiegend noch freie Flächen des Außenbereiches sollen von weiterer Bebauung freigehalten werden. Vermeidung der Zersiedlung der Landschaft im Außenbereich
2. Vermeidung oder zumindest Reduzierung von Emissionen
3. Eine nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft
4. Förderung der „heimischen/ortsansässigen“ Landwirtschaft. Sicherung des Entwicklungspotentials

Am 18.06.2015 wurde vom Verwaltungsausschuss der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 119/3 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den Bereich südlich der „Garreler Straße“ (L871) und westlich der Straßen „Sager Straße“ (L870), „Oldenburger Straße“ (L870) sowie „Vechtaer Straße“ (L870) bis zur Gemeindegrenze. Ausgenommen sind die festgesetzten Satzungsgebiete, gewerblichen Bauflächen, Wohnbauflächen, Wasserflächen, große zusammenhängende Waldflächen, Naturschutzgebiete, Wasserschutzzonen I und II sowie FFH-Gebiete.

Alle landwirtschaftlichen Betriebe mit einem Tierbestand von mehr als 10 Großvieheinheiten (GV) wurden durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen befragt und bewertet. Sofern Erweiterungsabsichten bestehen, sind diese hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den grundsätzlichen Zielen der planungsrechtlichen Steuerung überprüft worden. Darüber hinaus erfolgte eine Abschätzung der voraussichtlichen Emissionen. Die von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen erstellten Fachgutachten dienen als Planungsgrundlage und werden zu Eigen gemacht. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird das Ergebnis der betrieblichen Beurteilung anonymisiert in der Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Fortan ist die Errichtung von landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und gewerblichen Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB mit den dazugehörigen Abluftreinigungsanlagen, Lagerstätten für Viehfutter sowie Lagerstätten für tierische Ausscheidungen nur innerhalb der durch Baugrenzen bestimmten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 119/3 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ hat in der Zeit vom 09.12.2019 bis einschließlich 09.01.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Während der Auslegung sind 96 private Stellungnahmen eingereicht worden, wovon wiederum 76 identisch waren.

Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Die von den Trägern öffentlicher Belange sowie Privaten vorgebrachten Anregungen und Hinweise sind mit Entscheidungsvorschlag einschließlich einer Begründung der Beschlussvorlage Nr. BV/0832/2016-2021 beigelegt und werden in der Sitzung des Planungs- und Unterausschusses von Herrn Dipl.-Geograf Joachim Mrotzek, Büro PlanForum Nord GmbH, Großenkneten, vorgetragen und erläutert.

Aufgrund der vorgebrachten Einwände, Anregungen und Hinweise haben sich am Bebauungsplan Nr. 119/3 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ Änderungen ergeben. Um besser einschätzen zu können, inwieweit innerhalb der in den Bebauungsplänen festgesetzten „Baufenster“ die Errichtung und Nutzung von Tierhaltungsanlagen grundsätzlich möglich ist, werden die im Zuge des Planaufstellungsverfahrens von den Trägern öffentlicher Belange angesprochenen Restriktionskriterien wie Wald, Bauverbots- und Beschränkungszonen entlang von klassifizierten Straßen, Wasserschutzzonen oder Überschwemmungsbereiche zusätzlich in der Planzeichnung gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich gekennzeichnet. Eine abschließende Entscheidung im Hinblick auf die Zulässigkeit des konkreten Vorhabens ist jedoch weiterhin Gegenstand des Genehmigungs- oder Anzeigeverfahrens.

## **Niederschrift: Rat 22.06.2020**

Der Bebauungsplan Nr. 119/3 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ ist der Beschlussvorlage Nr. BV/0832/2016-2021 beigelegt und wird in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses durch Herrn Dipl.-Geograf Joachim Mrotzek erläutert.

Der Bürgermeister schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Bebauungsplan Nr. 119/3 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ als Satzung beschlossen. Die angelegte Begründung ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die im Verfahren von den Trägern öffentlicher Belange sowie Privaten vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden entsprechend der beigelegten Entscheidungsvorschläge berücksichtigt und zu Eigen gemacht.

### **Sitzungsbeiträge:**

Siehe Sitzungsbeiträge unter Tagesordnungspunkt 7 (Bebauungsplan Nr.119/1 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ – Satzungsbeschluss).

zu 10      **Bebauungsplan Nr. 119/4 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" - Satzungs-**  
**beschluss**  
**Vorlage: BV/0833/2016-2021**

**mehrheitlich beschlossen**  
**Ja 26    Nein 4    Enthaltung 0**

**Beschlussempfehlung:**

**Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Bebauungsplan Nr. 119/4 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ als Satzung beschlossen. Die angefügte Begründung ist Bestandteil des Bebauungsplanes.**

**Die im Verfahren von den Trägern öffentlicher Belange sowie Privaten vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden entsprechend der beigefügten Entscheidungsvorschläge berücksichtigt und zu Eigen gemacht.**

**Sach- und Rechtslage:**

Die Gruppe „CDU/FDP“ hat mit Schreiben vom 26.04.2014 beantragt, *„der Rat möge die Weiterentwicklungsmöglichkeiten der ortsansässigen, landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen der Bauleitplanung durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung von Bebauungsplänen beschließen. Wir bitten Sie, zunächst einen Grundsatzbeschluss des Rates herbeizuführen.“*

Der Antrag wird damit begründet, dass durch die planungsrechtliche Steuerung von Tierhaltungsanlagen eine weitere Zersiedlung der Kulturräume verhindert, der Erholungswert bewahrt und die Belange des Naturschutzes sowie der Landschaftspflege gesichert werden. Weiter soll den hiesigen landwirtschaftlichen Betrieben eine Weiterentwicklung ermöglicht werden.

In seiner Sitzung am 20.10.2014 hat der Rat beschlossen, eine planungsrechtliche Steuerung von landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und gewerblichen Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen durchzuführen und den Bürgermeister beauftragt, die notwendigen Schritte einzuleiten und vorbereitende Gespräche zu führen.

Grundsätzliche Ziele der planungsrechtlichen Steuerung von Stallanlagen sind:

1.      Überwiegend noch freie Flächen des Außenbereiches sollen von weiterer Bebauung freigehalten werden. Vermeidung der Zersiedlung der Landschaft im Außenbereich
2.      Vermeidung oder zumindest Reduzierung von Emissionen
3.      Eine nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft
4.      Förderung der „heimischen/ortsansässigen“ Landwirtschaft. Sicherung des Entwicklungspotentials

Am 18.06.2015 wurde vom Verwaltungsausschuss der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 119/4 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den Bereich südlich der Straßen „Dorfkamp“ (L871), „Sager Esch“ (L871), „Hauptstraße“ (L871) sowie „Moorbeker Straße“ (K238) bis zur „Wildeshauser Straße“ (G213) und östlich der Straßen „Sager Straße“ (L870) sowie „Oldenburger Straße“ (L870) bis zur Gemeindegrenze. Ausgenommen sind die festgesetzten Satzungsgebiete, Wohnbauflächen, Sonderbauflächen, Wasserflächen, große zusammenhängende Waldflächen, sowie Wasserschutzzonen I und II.

Alle landwirtschaftlichen Betriebe mit einem Tierbestand von mehr als 10 Großvieheinheiten (GV) wurden durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen befragt und bewertet. Sofern Erweiterungsabsichten bestehen, sind diese hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den grundsätzlichen Zielen der planungsrechtlichen Steuerung überprüft worden. Darüber hinaus erfolgte eine Abschätzung der voraussichtlichen Emissionen. Die von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen erstellten Fachgutachten dienen als Planungsgrundlage und werden zu Eigen gemacht. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird das Ergebnis der betrieblichen Beurteilung anonymisiert in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Fortan ist die Errichtung von landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und gewerblichen Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB mit den dazugehörigen Abluftreinigungsanlagen, Lagerstätten für Viehfutter sowie Lagerstätten für tierische Ausscheidungen nur innerhalb der durch Baugrenzen bestimmten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 119/4 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ hat in der Zeit vom 09.12.2019 bis einschließlich 09.01.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Während der Auslegung sind 96 private Stellungnahmen eingereicht worden, wovon wiederum 76 identisch waren.

Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Die von den Trägern öffentlicher Belange sowie Privaten vorgebrachten Anregungen und Hinweise sind mit Entscheidungsvorschlag einschließlich einer Begründung der Beschlussvorlage Nr. BV/0833/2016-2021 beigelegt und werden in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses von Herrn Dipl.-Geograf Joachim Mrotzek, Büro PlanForum Nord GmbH, Großenkneten, vorgetragen und erläutert.

Aufgrund der vorgebrachten Einwände, Anregungen und Hinweise haben sich am Bebauungsplan Nr. 119/4 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ Änderungen ergeben. Um besser einschätzen zu können, inwieweit innerhalb der in den Bebauungsplänen festgesetzten „Baufenster“ die Errichtung und Nutzung von Tierhaltungsanlagen grundsätzlich möglich ist, werden die im Zuge des Planaufstellungsverfahrens von den Trägern öffentlicher Belange angesprochenen Restriktionskriterien wie Wald, Bauverbots- und Beschränkungszonen entlang von klassifizierten Straßen, Wasserschutzzonen oder Überschwemmungsbereiche zusätzlich in der Planzeichnung gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich gekennzeichnet. Eine abschließende Entscheidung im Hinblick auf die Zulässigkeit des konkreten Vorhabens ist jedoch weiterhin Gegenstand des Genehmigungs- oder Anzeigeverfahrens.

## **Niederschrift: Rat 22.06.2020**

Der Bebauungsplan Nr. 119/4 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ ist der Beschlussvorlage Nr. BV/0833/2016-2021 beigelegt und wird in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses durch Herrn Dipl.-Geograf Joachim Mrotzek erläutert.

Der Bürgermeister schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Bebauungsplan Nr. 119/4 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ als Satzung beschlossen. Die angelegte Begründung ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die im Verfahren von den Trägern öffentlicher Belange sowie Privaten vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden entsprechend der beigelegten Entscheidungsvorschläge berücksichtigt und zu Eigen gemacht.

### **Sitzungsbeiträge:**

Siehe Sitzungsbeiträge unter Tagesordnungspunkt 7 (Bebauungsplan Nr.119/1 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ – Satzungsbeschluss).

zu 11      **Bebauungsplan Nr. 119/5 "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" - Satzungs-**  
**beschluss**  
**Vorlage: BV/0834/2016-2021**

**mehrheitlich beschlossen**  
**Ja 26    Nein 4    Enthaltung 0**

**Beschlussempfehlung:**

**Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Bebauungsplan Nr. 119/5 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ als Satzung beschlossen. Die angefügte Begründung ist Bestandteil des Bebauungsplanes.**

**Die im Verfahren von den Trägern öffentlicher Belange sowie Privaten vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden entsprechend der beigefügten Entscheidungsvorschläge berücksichtigt und zu Eigen gemacht.**

**Sach- und Rechtslage:**

Die Gruppe „CDU/FDP“ hat mit Schreiben vom 26.04.2014 beantragt, *„der Rat möge die Weiterentwicklungsmöglichkeiten der ortsansässigen, landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen der Bauleitplanung durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung von Bebauungsplänen beschließen. Wir bitten Sie, zunächst einen Grundsatzbeschluss des Rates herbeizuführen.“*

Der Antrag wird damit begründet, dass durch die planungsrechtliche Steuerung von Tierhaltungsanlagen eine weitere Zersiedlung der Kulturräume verhindert, der Erholungswert bewahrt und die Belange des Naturschutzes sowie der Landschaftspflege gesichert werden. Weiter soll den hiesigen landwirtschaftlichen Betrieben eine Weiterentwicklung ermöglicht werden.

In seiner Sitzung am 20.10.2014 hat der Rat beschlossen, eine planungsrechtliche Steuerung von landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und gewerblichen Tierhaltungsanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB unter Beteiligung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen durchzuführen und den Bürgermeister beauftragt, die notwendigen Schritte einzuleiten und vorbereitende Gespräche zu führen.

Grundsätzliche Ziele der planungsrechtlichen Steuerung von Stallanlagen sind:

1. Überwiegend noch freie Flächen des Außenbereiches sollen von weiterer Bebauung freigehalten werden. Vermeidung der Zersiedlung der Landschaft im Außenbereich
2. Vermeidung oder zumindest Reduzierung von Emissionen
3. Eine nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft
4. Förderung der „heimischen/ortsansässigen“ Landwirtschaft. Sicherung des Entwicklungspotentials

Am 18.06.2015 wurde vom Verwaltungsausschuss der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 119/5 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den Bereich südlich der „Wildeshauser Straße“ (G213) und östlich der „Vechtaer Straße“ (L870) bis zur Gemeindegrenze. Ausgenommen sind die festgesetzten Satzungsbereiche, gewerblichen Bauflächen, Wohnbauflächen, große zusammenhängende Waldflächen, Naturschutzgebiete sowie FFH-Gebiete.

Alle landwirtschaftlichen Betriebe mit einem Tierbestand von mehr als 10 Großvieheinheiten (GV) wurden durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen befragt und bewertet. Sofern Erweiterungsabsichten bestehen, sind diese hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den grundsätzlichen Zielen der planungsrechtlichen Steuerung überprüft worden. Darüber hinaus erfolgte eine Abschätzung der voraussichtlichen Emissionen. Die von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen erstellten Fachgutachten dienen als Planungsgrundlage und werden zu Eigen gemacht. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird das Ergebnis der betrieblichen Beurteilung anonymisiert in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Fortan ist die Errichtung von landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und gewerblichen Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB mit den dazugehörigen Abluftreinigungsanlagen, Lagerstätten für Viehfutter sowie Lagerstätten für tierische Ausscheidungen nur innerhalb der durch Baugrenzen bestimmten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 119/5 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ hat in der Zeit vom 09.12.2019 bis einschließlich 09.01.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Während der Auslegung sind 96 private Stellungnahmen eingereicht worden, wovon wiederum 76 identisch waren.

Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Die von den Trägern öffentlicher Belange sowie Privaten vorgebrachten Anregungen und Hinweise sind mit Entscheidungsvorschlag einschließlich einer Begründung der Beschlussvorlage Nr. BV/0834/2016-2021 beigelegt und werden in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses von Herrn Dipl.-Geograf Joachim Mrotzek, Büro PlanForum Nord GmbH, Großenkneten, vorgetragen und erläutert.

Aufgrund der vorgebrachten Einwendungen, Anregungen und Hinweise haben sich am Bebauungsplan Nr. 119/5 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ Änderungen ergeben. Um besser einschätzen zu können, inwieweit innerhalb der in den Bebauungsplänen festgesetzten „Baufenster“ die Errichtung und Nutzung von Tierhaltungsanlagen grundsätzlich möglich ist, werden die im Zuge des Planaufstellungsverfahrens von den Trägern öffentlicher Belange angesprochenen Restriktionskriterien wie Wald, Bauverbots- und Beschränkungszonen entlang von klassifizierten Straßen, Wasserschutzzonen oder Überschwemmungsbereiche zusätzlich in der Planzeichnung gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich gekennzeichnet. Eine abschließende Entscheidung im Hinblick auf die Zulässigkeit des konkreten Vorhabens ist jedoch weiterhin Gegenstand des Genehmigungs- oder Anzeigeverfahrens.

## **Niederschrift: Rat 22.06.2020**

Der Bebauungsplan Nr. 119/5 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ ist der Beschlussvorlage Nr. BV/0834/2016-2021 beigefügt und wird in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses durch Herrn Dipl.-Geograf Joachim Mrotzek erläutert.

Der Bürgermeister schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Bebauungsplan Nr. 119/5 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ als Satzung beschlossen. Die angefügte Begründung ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die im Verfahren von den Trägern öffentlicher Belange sowie Privaten vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden entsprechend der beigefügten Entscheidungsvorschläge berücksichtigt und zu Eigen gemacht.

### **Sitzungsbeiträge:**

Siehe Sitzungsbeiträge unter Tagesordnungspunkt 7 (Bebauungsplan Nr.119/1 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ – Satzungsbeschluss).

**zu 12      Investitionspakt soziale Integration im Quartier - Förderantrag für den evangelischen Hans-Roth-Kindergarten  
Vorlage: BV/0808/2016-2021/1**

**einstimmig beschlossen**

**Ja 30    Nein 0    Enthaltung 0**

**Beschlussempfehlung:**

**Ein Förderantrag nach dem Investitionspakt soziale Integration im Quartier für neue Decken- und Bodenbelege im evangelischen Hans-Roth-Kindergarten Ahlhorn wird unterstützt. Eingeworbene Fördergelder werden an die evangelische Kirchengemeinde Ahlhorn weitergeleitet.**

**Die Gemeinde Großenkneten erklärt ihre Bereitschaft, den durch Einnahmen und durch Fördermittel nicht gedeckten Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben von 37.184,00 € durch Eigenmittel zu tragen.**

**Sach- und Rechtslage:**

Der Bund stellt den Ländern für die Programmjahre 2017 bis 2020 jährlich 200 Mio. Euro für den Programmbereich „Investitionspakt soziale Integration im Quartier“ zur Verfügung. Eine Förderung kommt dabei in Gebieten, die in ein Städtebauförderprogramm aufgenommen wurden oder für Kindertagesstätten, die in das Bundesprogramm „Sprachkitas – Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ aufgenommen wurden, in Betracht. Beides trifft auf den evangelischen Hans-Roth-Kindergarten Ahlhorn zu. Die Erweiterung des Hans-Roth-Kindergartens um eine Kindergartengruppe sowie um einen Mitarbeiterraum und einen Küchenbereich, der Anbau der Grundschule Ahlhorn sowie der Neubau des Jugendzentrums wurden ebenfalls mit diesem Förderprogramm finanziert. Eine Förderhöhe von 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben ist möglich. Der Bund beteiligt sich mit 75 %, das Land Niedersachsen mit 15 % und die restlichen 10 % sind als Eigenanteil der Gemeinde zu leisten.

Die Gruppenräume des Bestandsgebäudes verfügen über keine Akustikdecken. Die Beleuchtungsanlage entspricht nicht mehr dem Stand der Technik und muss erneuert werden. Ferner sollen Bodenbelege ausgetauscht und Wände gestrichen werden. Das Architekturbüro Pohl hat die Kosten auf 371.838,44 € geschätzt.

Eine Kostenschätzung für diese Arbeiten liegt der Beschlussvorlage Nr. BV/0808/2016-2021/1 bei.

Nur Kommunen sind nach dem Investitionspakt antragsberechtigt. Für das letzte Programmjahr 2020 sind keine eigenen Maßnahmen, die eine Chance auf Förderung hätten, vorgesehen. Es ist nicht absehbar, ob das Förderprogramm verlängert wird.

Der Verwaltungsausschuss hat bereits in seiner Sitzung am 12.12.2019 in dieser Angelegenheit entschieden. Ein entsprechender Förderantrag wurde gestellt. Nach einem Hinweis des Amtes für regionale Landesentwicklung muss der Rat erklären, den Eigenanteil von 10 % zur Verfügung zu stellen.

Die vorgesehenen Unterhaltungsarbeiten im evangelischen Hans-Roth-Kindergarten werden diesen erheblich auf. Der Bürgermeister unterstützt daher den Förderantrag und schlägt folgenden Beschluss vor:

Ein Förderantrag nach dem Investitionspakt soziale Integration im Quartier für neue Decken- und Bodenbelege im evangelischen Hans-Roth-Kindergarten Ahlhorn wird unterstützt. Eingeworbene Fördergelder werden an die evangelische Kirchengemeinde Ahlhorn weitergeleitet.

Die Gemeinde Großenkneten erklärt ihre Bereitschaft, den durch Einnahmen und durch Fördermittel nicht gedeckten Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben von 37.184,00 € durch Eigenmittel zu tragen.

**Sitzungsbeiträge:**

Bürgermeister Schmidtke berichtet, dass eine Zuwendung in Höhe von 334.000,00 € bereits signalisiert worden sei.

Beigeordnete Koch merkt an, dass der Hans-Roth-Kindergarten Ahlhorn gerade erweitert worden sei, nun jedoch auch noch weitere Sanierungsarbeiten des Bestandsgebäudes anstünden. Die Fraktion der Kommunalen Alternative Großenkneten hoffe auf die finanzielle Förderung und werde der Beschlussempfehlung zustimmen.

Ratsherr Rykena betont, dass die Lärmdämmung im Bereich von Kindertagesstätten und Schulen eine besondere Bedeutung habe und insofern eine sinnvolle Sache sei. Auch die äußere Gestaltung sei wichtig, um eine gute Atmosphäre zu erzeugen. Die AfD-Fraktion werde der Beschlussempfehlung daher selbstverständlich folgen.

**zu 13      Förderung von Wohn- und Aufenthaltsverhältnissen in Ahlhorn  
Vorlage: BV/0828/2016-2021**

**einstimmig beschlossen**  
**Ja 30    Nein 0    Enthaltung 0**

**Beschlussempfehlung:**

**Die beigefügte Richtlinie zur Förderung der Wohn- und Aufenthaltsverhältnisse im Quartier „Wildeshauser Straße“ in Ahlhorn wird beschlossen.**

**Für diesen Zweck werden jährlich Haushaltsmittel in Höhe von 20.000,00 € zur Verfügung gestellt.**

**Sach- und Rechtslage:**

Die Gemeinde ist mit dem Sanierungsgebiet „Wildeshauser Straße“ in das Städtebauförderprogramm „Soziale Stadt“ (neu: Sozialer Zusammenhalt) aufgenommen worden.

Anlässlich der Beratung über das Sanierungsverfahren hat die CDU-Fraktion im Rat angeregt, die GrundstückseigentümerInnen mit eigenen Haushaltsmitteln zu fördern, sofern sie im Sanierungsgebiet in ihrem Einfamilienhaus selber wohnen und dieses ordnungsgemäß gepflegt und instandgesetzt haben.

Die Verwaltung unterstützt diese Anregung und legt dazu die der Beschlussvorlage Nr. BV/0828/2016-2021 beigefügte Richtlinie zur Förderung der Wohn- und Aufenthaltsverhältnisse im Quartier „Wildeshauser Straße“ in Ahlhorn vor.

Nach dieser Richtlinie haben GrundstückseigentümerInnen die Möglichkeit, für die Verbesserung ihrer Wohn- und Aufenthaltssituation einen 30-%igen Zuschuss, maximal 2.000,00 €, zu erhalten. Das Verfahren soll möglichst ohne hohen Verwaltungsaufwand abgewickelt werden können.

Die Einzelheiten sind der beigefügten Richtlinie zu entnehmen.

Der Bürgermeister schlägt folgenden Beschluss vor:

Die beigefügte Richtlinie zur Förderung der Wohn- und Aufenthaltsverhältnisse im Quartier „Wildeshauser Straße“ in Ahlhorn wird beschlossen.

Für diesen Zweck werden jährlich Haushaltsmittel in Höhe von 20.000,00 € zur Verfügung gestellt.

**Sitzungsbeiträge:**

Ratsherr Martens erinnert an den Vorschlag der CDU-Fraktion. Er dankt der Verwaltung, insbesondere Kämmerer Looschen, für die Umsetzung.

**Niederschrift: Rat 22.06.2020**

Ratsfrauen Haake erkundigt sich, ob es schon Anfragen hinsichtlich der Förderung gebe und ob man sich schon Gedanken gemacht habe, wie man das Förderprogramm kommunizieren möchte.

Bürgermeister Schmidtke antwortet, dass er für die Bekanntmachung der Richtlinie Sorge.

Kämmerer Looschen ergänzt, dass bislang noch keine Anträge gestellt worden seien.

Ratsherr Grallert erklärt, dass die Fraktion der Kommunalen Alternative Großenkneten der Beschlussempfehlung zustimme.

**zu 14      Städtebauförderung - Einrichtung eines Sanierungsbeirats und Verfügungsfonds für das Sanierungsgebiet in Ahlhorn  
Vorlage: BV/0847/2016-2021**

**einstimmig beschlossen**

**Ja 30    Nein 0    Enthaltung 0**

**Beschlussempfehlung:**

**Die beigefügte Richtlinie über den Sanierungsbeirat und Verfügungsfonds für das Sanierungsgebiet „Wildeshauser Straße“ in Ahlhorn wird erlassen.**

**Für den Verfügungsfonds werden aus dem Haushaltsansatz „Maßnahmen Soziale Stadt“ für das Jahr 2020 10.000,00 € zur Verfügung gestellt.**

**Sach- und Rechtslage:**

Nach dem Städtebauförderprogramm „Soziale Stadt“ bzw. heutige Bezeichnung „Sozialer Zusammenhalt“ besteht die Möglichkeit, einen Sanierungsbeirat sowie einen Verfügungsfonds einzurichten.

Der Sanierungsbeirat ist mit einem Dorferneuerungsausschuss vergleichbar und soll die geplanten Städtebaufördermaßnahmen begleiten und bei der Erreichung der Ziele unterstützen.

Mit den Mitteln des Verfügungsfonds können kleine Projekte Dritter im Sanierungsgebiet finanziert werden. Der Sanierungsbeirat kann über die Verwendung der Mittel bestimmen. Zunächst ist ein jährlicher Betrag von 10.000 Euro vorgesehen. Im Rahmen der Haushaltsplanung ist eine Veränderung denkbar. Da es sich um Städtebauförderungsmittel handelt, trägt die Gemeinde lediglich 1/3 der Kosten.

Die Einzelheiten sind der der Beschlussvorlage Nr. BV/0847/2016-2021 beigefügten Richtlinie zum Sanierungsbeirat und Verfügungsfonds für das Sanierungsgebiet „Wildeshauser Straße“ in Ahlhorn zu entnehmen.

Dem Quartiersmanagement soll die Geschäftsführung für den Sanierungsbeirat übertragen werden. Mit der neuen Quartiersmanagerin, Frau Warkentin, ist der Richtlinienentwurf entworfen worden.

Der Bürgermeister schlägt folgenden Beschluss vor:

Die beigefügte Richtlinie über den Sanierungsbeirat und Verfügungsfond für das Sanierungsgebiet „Wildeshauser Straße“ in Ahlhorn wird erlassen.

Für den Verfügungsfond werden aus dem Haushaltsansatz „Maßnahme Soziale Stadt“ für das Jahr 2020 10.000 Euro zur Verfügung gestellt.

**Sitzungsbeiträge:**

Stellvertretender Bürgermeister Stoll erklärt, dass es höchste Zeit sei, die Richtlinie über den Sanierungsbeirat und Verfügungsfonds für das Sanierungsgebiet Ahlhorn ins Leben zu rufen. Die CDU-Fraktion hält den Erlass und die zur Verfügungstellung der Haushaltsmittel für eine gute Idee und hofft, dass die Gemeinde auf einem guten Weg sei.

Ratsherr Rykena erkundigt sich, wie sich die Zusammensetzung des Sanierungsbeirats darstelle und fragt, warum der Bürgerverein Ahlhorn nicht explizit genannt worden sei. Weiter kritisiert er den Zeitpunkt der öffentlichen Beteiligung und bedauert, dass die Einrichtung des Sanierungsbeirats so spät erfolge. Grundsätzlich halte er die Bereitstellung der Haushaltsmittel für sinnvoll. Er ergänzt, dass abgewartet werden müsse, ob die Akzeptanz des Sanierungsbeirats entstehe.

Bürgermeister Schmidtke bittet zu bedenken, dass man sich hier erst ganz am Anfang eines langen Weges befinde, und appelliert, die Zeit für eine Entwicklung einzuräumen. Durch die öffentliche Beteiligung möchte man erreichen, Ideen aus der Bevölkerung zu berücksichtigen. Die Meinung des Bürgervereins Ahlhorn sei selbstverständlich wichtig, sodass dieser – auch durch den beteiligten Sanierungsträger – laufend beteiligt werde, so wie es in der Vergangenheit bereits erfolgt sei.

.

**zu 15      Städtebauförderung Ahlhorn - Fortschreibung des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts  
Vorlage: BV/0888/2016-2021**

**einstimmig beschlossen**

**Ja 30    Nein 0    Enthaltung 0**

**Beschlussempfehlung:**

**Der Fortschreibung des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts für das Sanierungsgebiet „Wildeshauser Straße“ zur Überführung in das neue Städtebauförderungsprogramm „Sozialer Zusammenhalt“ mit der Anpassung der Kosten- und Finanzierungsübersicht wird zugestimmt.**

**Sach- und Rechtslage:**

Die Städtebauförderung wurde durch das Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat überarbeitet und mit dem Ziel der Weiterentwicklung, Entbürokratisierung und Flexibilisierung neu strukturiert.

Strukturell stand dabei die Konzentration auf die folgenden drei Programme bei gleichzeitiger Einstellung der bisherigen Programmkomponenten im Vordergrund:

1. Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Orts- und Stadtkerne  
(Bündelung der ehemaligen Programme „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“, „Städtebaulicher Denkmalschutz“, „Kleinere Städte und Gemeinden“ sowie teilweise Gesamtdaßnahmen des ehemaligen Programms „Zukunft Stadtgrün“)
2. Sozialer Zusammenhalt - Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten  
(Ablösung des ehemaligen Programmes „Soziale Stadt“)
3. Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten  
(Zusammenfassung des ehemaligen Programmes „Stadtumbau“ sowie teilweise des Programmes „Zukunft Stadtgrün“)

Im Rahmen der Überführung in die neuen Programme gilt:

1. Gebietsabgrenzungen sowie integrierte städtebauliche Entwicklungskonzepte gelten fort
2. Kosten- und Finanzierungsübersichten gelten weiter als Grundlage für den Fördermittelbedarf
3. die bis zum 31.12.2019 erhaltenen Förderungen sind bis zum 31.12.2027 entsprechend der Mittelstreckung gesondert abzurechnen (Zwischenabrechnung)

Inhaltlich wurden die neuen Programme an die aktuellen Bedarfe angepasst, ohne die bisherigen Förderinhalte zu begrenzen. Neben den bisherigen Fördervoraussetzungen der Gebietsausweisung und der Erstellung eines integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes sind Maßnahmen, die zur Verbesserung der grünen Infrastruktur sowie zum Klimaschutz und der Klimaanpassung beitragen, erforderlich.

Die bislang bestehenden Konzepte und Kosten- und Finanzierungsübersichten sind dahingehend zu prüfen und an die neuen Fördervoraussetzungen anzupassen. Sofern notwendig, sind

die Anpassungen für Fortsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Programmanmeldung 2021 vorzunehmen.

Entsprechend der Vorgaben der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung 2020 hat die Bau-BeCon das integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept fortgeschrieben und die bisherigen Maßnahmen hinsichtlich ihres Beitrags zum Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel für das Sanierungsgebiet „Wildeshauser Straße“ erläutert. Im Besonderen wird beschrieben wie die bisherigen Maßnahmen durch die Verbesserung der energetischen und ökologischen Qualität des Gebäudebestands, der Etablierung einer umweltverträglichen Mobilität und Infrastruktur sowie Entsiegelung, ökologische Qualifizierung und Vernetzung von Frei- und Grünflächen zur Förderung einer ökologisch nachhaltigen Ortsentwicklung beitragen.

Die Konzeptfortschreibung ist der Beschlussvorlage Nr. BV/0888/2016-2021 beigelegt.

Im Zuge der Fortschreibung muss die Kosten- und Finanzierungsübersicht überarbeitet und um oben genannte Kostenpositionen ergänzt werden. Gleichzeitig müssen die Kosten um 500.000 € reduziert werden, da der Neubau des Jugendzentrums jetzt durch den „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“ gefördert wird. Für die neuen Fördervoraussetzungspositionen, die separat auszuweisen sind, wurden andere Positionen gekürzt. Weitere Anpassungen wurden nicht vorgenommen, da geplant ist, nach Erstellung des städtebaulichen Rahmenplanes (Sommer 2020), der die Maßnahmen konkretisieren soll, den Kosten- und Finanzierungsplan neu zu überarbeiten.

Für das Programmjahr 2021 werden 1,2 Mio. € für Vorhaben, die mit Städtebaufördermitteln finanziert werden sollen, wie die Neugestaltung des Kreuzungsbereiches „Wildeshauser Straße, Visbeker Straße, Schulstraße, Am Gaswerk“ oder die Sanierung von Gebäuden angemeldet.

Der Bürgermeister schlägt vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Fortschreibung des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts für das Sanierungsgebiet „Wildeshauser Straße“ zur Überführung in das neue Städtebauförderungsprogramm „Sozialer Zusammenhalt“ mit der Anpassung der Kosten- und Finanzierungsübersicht wird zugestimmt.

**zu 16      Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 - Verwendung des Überschusses  
und Entlastung des Bürgermeisters  
Vorlage: BV/0653/2016-2021**

**einstimmig beschlossen**  
**Ja 30    Nein 0    Enthaltung 0**

**Beschlussempfehlung:**

**Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 wird beschlossen. Die Überschüsse sind den Überschussrücklagen zuzuführen. Dem Bürgermeister wird Entlastung erteilt.**

**Sach- und Rechtslage:**

Für jedes Haushaltsjahr ist ein Jahresabschluss nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung aufzustellen.

Nach § 129 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Bürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses festzustellen und dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorzulegen. Sowohl der Jahresabschluss als auch der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ist dem Rat unverzüglich vorzulegen.

Der vorläufige Jahresabschluss wurde dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt und bereits am 05.04.2019 ins Ratsinformationssystem für die Ratsmitglieder eingestellt. Im Zuge der Rechnungsprüfung wurden Anlagen ergänzt, Beträge der Jahresrechnung jedoch nicht verändert.

Der endgültige Jahresabschluss sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 21.01.2020 sind der Beschlussvorlage Nr. BV/0653/2016-2021 beigelegt.

Der Rat hat den Jahresabschluss, die Zuführung des Überschusses in die Überschussrücklage und die Entlastung des Bürgermeisters zu beschließen (§§ 58 Abs. 1 Nr. 10, 110 Abs. 7 und 129 Abs. 1 NKomVG).

Das Rechnungsprüfungsamt hat eine ordnungsmäßige Haushaltsführung bescheinigt und keine Beanstandungen zum Jahresabschluss 2018 festgestellt. Ferner werden auch keine Bedenken gegen die Entlastung des Bürgermeisters erhoben. Auf die Schlussfeststellung des Prüfungsberichtes wird insofern verwiesen.

Das ordentliche Ergebnis des Ergebnishaushaltes schließt 2018 mit einem Überschuss von 6.968.358,37 € ab. Nach der Haushaltsplanung sowie den Vorjahresermächtigungen war ein Überschuss von 4.172.818,93 € eingeplant, so dass sich das ordentliche Ergebnis somit um 2.795.539,44 € verbessert. Durch eine sparsame Haushaltsführung waren die Gesamtaufwendungen insbesondere bei den Sach- und Dienstleistungen um 1.272.310,92 € geringer als geplant.

Bei den Erträgen konnten insbesondere bei der Gewerbesteuer (+ ~ 411.000,00 €), beim Anteil an der Einkommenssteuer (+ ~ 358.000,00 €) sowie beim Anteil an der Umsatzsteuer (+ ~ 323.000,00 €) Mehreinnahmen erzielt werden. Das Gewerbesteueraufkommen betrug 14,4 Mio. €. Insgesamt flossen etwa 1,52 Mio. Euro mehr an Erträgen als geplant.

Das außerordentliche Ergebnis sieht einen Überschuss von 857.835,43 € vor. Vor allem „Grundstücksveräußerungsgewinne“ (Differenz zwischen Kaufpreis und Bilanzbuchwert) führten zu diesem besseren Ergebnis.

Insgesamt schließt die Ergebnisrechnung mit einem Überschuss von 7.826.193,80 € ab. Dieser Überschuss ist der Überschussrücklage für den ordentlichen bzw. außerordentlichen Ergebnishaushalt zuzuführen.

Die Bilanzsumme Ende des Jahres 2018 beträgt 126.848.047,79 €. Gegenüber dem Vorjahr ist die Bilanzsumme um 9.458.677,00 € höher. Das Sachvermögen und die liquiden Mittel sind deutlich gestiegen.

Die Geldschulden reduzierten sich um 230.781,50 € auf 2.537.086,75 €. Die Nettosition (Eigenkapital) zeigt den Teil des Vermögens an, der nach Abzug der Verbindlichkeiten und Rückstellungen verbleibt. Sie erhöht sich um 9.479.572,84 € auf 104.816.903,71 €. 83 % des gemeindlichen Vermögens sind mit eigenen Mitteln finanziert.

Der Bürgermeister hat im Rahmen seiner Zuständigkeit im Jahr 2018 folgende über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen genehmigt:

| <b>Produkt/Maßnahme</b> | <b>PSP-Element</b> | <b>Betrag</b> | <b>Begründungen</b>                        |
|-------------------------|--------------------|---------------|--------------------------------------------|
| Öffentliche Ordnung     | P1.122000          | 8.789,98      | Unterbringung von Obdachlosen/Geflüchteten |

Die Einzelheiten zum Jahresabschluss 2018 können dem umfangreichen Anhang sowie dem Rechenschaftsbericht, die Bestandteile des Jahresabschlusses sind, entnommen werden.

Der Bürgermeister schlägt vor, den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 zu beschließen, die Überschüsse den Überschussrücklagen zuzuführen und dem Bürgermeister Entlassung zu erteilen.

#### **Sitzungsbeiträge:**

Beigeordneter Sobierei dankt der Verwaltung, insbesondere Kämmerer Looschen, für die tolle Arbeit. Er betont, dass die Gemeinde Großenkneten die erste im Landkreis Oldenburg sei, die den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 vorlege. Er mahnt und bittet daran zu denken, dass die Gemeinde in der Zukunft sparen müsse.

Ratsherr Feiner zeigt sich ebenfalls begeistert, dass Gemeinde Großenkneten ihre Abschlüsse so zeitnah vorlege und lobt die tolle Arbeit des Kämmerers Looschen. Er betont die große Bedeutung des Jahresabschlusses und greift einige Daten aus dem Bericht auf. Weiter resümiert er, dass eine Steuererhöhung im Jahre 2018 aus seiner Sicht nicht nötig gewesen wäre.

zu 17      **I. Nachtragshaushaltsplan und I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020**  
**Vorlage: BV/0887/2016-2021/2**

**einstimmig beschlossen**  
**Ja 30    Nein 0    Enthaltung 0**

**Beschlussempfehlung:**

**Der I. Nachtragshaushaltsplan mit dem Nachtragsstellenplan sowie die I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 werden in der Fassung der Verwaltungsvorlage mit der Ergänzung beschlossen, dass für den Ankauf von Grundstücken (I1.0000031.510) zusätzlich 1.720.000 € bereitgestellt werden.**

**Sach- und Rechtslage:**

Der Verwaltungsentwurf des I. Nachtragshaushaltsplanes und der I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 ist der Beschlussvorlage Nr. BV/0887/2016-2021 beigefügt.

Nach dem Verwaltungsentwurf verschlechtert sich das Gesamtergebnis des **Ergebnishaushaltes** um 234.500 €. Statt eines Überschusses von 844.800 € wird nun ein Überschuss von 610.300 € ausgewiesen.

Im **Finanzhaushalt** sind erhebliche Investitionen in Höhe von insgesamt 12.801.600 € geplant. Durch die weiteren Investitionen erhöht sich der im Jahre 2020 nicht durch Einzahlungen gedeckte Betrag auf 5.703.000 €. Eine Kreditermächtigung in Höhe von 858.500 € ist eingeplant.

Zur weiteren Erläuterung wird auf den Vorbericht zum I. Nachtragshaushaltsplanentwurf hingewiesen. Dort sind die wesentlichen Veränderungen einzeln aufgeführt.

Insbesondere aufgrund von überarbeiteten Stellenbewertungen ist ein Nachtragsstellenplan aufzustellen.

Auf die Beschlussvorlage Nr. BV/0886/2016-2021 des Personalausschusses wird verwiesen.

Der Nachtragsstellenplan ist der Beschlussvorlage Nr. BV/0887/2016-2021/1 beigefügt.

Die geänderte I. Nachtragshaushaltssatzung ist im Ratsinformationssystem unter Sitzungen – Rat 22.06.2020 – Informationen – abgelegt.

Um den Ankauf von Grundstücken für die städtebauliche Entwicklung zu ermöglichen, sollen zusätzlich 1.720.000 € zur Verfügung gestellt werden. Zur Finanzierung des Betrages können die liquiden Mittel, die für die Rückstellung von Steuerschuldverhältnissen vorgehalten werden, eingesetzt werden.

Der Bürgermeister schlägt folgenden Beschluss vor:

Der I. Nachtragshaushaltsplan mit dem Nachtragsstellenplan sowie die I. Nachtragshaushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2020 werden in der Fassung der Verwaltungsvorlage beschlossen.

**Sitzungsbeiträge:**

Bürgermeister Schmidtke führt in die Thematik ein und berichtet, dass sich die geplanten Investitionen inzwischen erhöht hätten. Anstelle der ursprünglich genannten 12.801.600,00 € seien nun Investitionen von 14.521.600,00 € vorgesehen. Durch die weiteren Investitionen erhöhe sich der im Jahr 2020 nicht durch Einzahlungen gedeckte Betrag von 5.703.000,00 € auf 7.423.000,00 €.

Ratsfrau Johannes äußert, dass die Gemeinde stolz auf ihren Haushalt sein könne und sich auf einem guten Weg befinde. Deshalb werde die SPD-Fraktion der Beschlussempfehlung zustimmen.

Ratsherr Feiner zeigt sich ebenfalls erfreut über den Nachtragshaushalt und nennt wesentliche Punkte. Er erkundigt sich, ob es bereits eine Zusage des Landkreises hinsichtlich der Förderung des Verkehrswendeplatzes in Huntlosen gebe.

Bürgermeister Schmidtke antwortet, dass die Förderzusage zwar noch nicht vorliege, er jedoch darauf vertraue.

Beigeordneter Sobierei erklärt, dass bekanntlich nicht zu allen Punkten die Zustimmung der AfD-Fraktion erfolgt sei, diese die Zustimmung jedoch nicht an Kleinigkeiten scheitern lasse. Aus diesem Grunde werde auch seine Fraktion der Beschlussempfehlung folgen.

**zu 18      Annahme von Spenden - Spende durch den Sponsorenlauf des Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasiums Ahlhorn  
Vorlage: BV/0889/2016-2021**

**einstimmig beschlossen**

**Ja 30    Nein 0    Enthaltung 0**

**Beschlussempfehlung:**

**Die Spende des Vereins der Freunde und Förderer des DBG e. V., Westerholtkamp 2, 26197 Großenkneten, in Höhe von 6.217,29 € wird angenommen.**

**Sach- und Rechtslage:**

Nach § 111 Abs. 7 NKomVG darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von gemeindlichen Aufgaben beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen dem Bürgermeister. Über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von 100,00 € bis höchstens 2.000,00 € entscheidet der Verwaltungsausschuss, über 2.000,00 € der Rat.

Das Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium veranstaltete am 06.09.2019 einen Sponsorenlauf, um Gelder für eine Beteiligung an den Kosten der Neugestaltung des Pausenhofes am Schulzentrum in Ahlhorn zu generieren. Dieser Sponsorenlauf war ein voller Erfolg. Die Einnahmen betrugen insgesamt 10.362,15 €. Von diesen Einnahmen sollen 60 %, also 6.217,29 €, vom Verein der Freunde und Förderer des DBG e. V., an die Gemeinde zur Gestaltung des Schulhofes gespendet werden.

Der Bürgermeister schlägt vor, die Spende des Vereins der Freunde und Förderer des DBG e. V., Westerholtkamp 2, 26197 Großenkneten, in Höhe von 6.217,29 €, anzunehmen.

**Sitzungsbeiträge:**

Ratsherr Feiner zeigt sich erstaunt, dass die Gemeinde eine Spende von dem Verein erhalte, da dies ja in der Regel eher umgekehrt sei.

Bürgermeister Schmidtke stimmt dem zu und ergänzt, dass dies absprachegemäß ein Beitrag der Schule zur Finanzierung der Baumaßnahme sei.

**zu 19      Annahme von Spenden - Spende der Firma Heidemark GmbH  
Vorlage: BV/0827/2016-2021**

**einstimmig beschlossen  
Ja 30 Nein 0 Enthaltung 0**

**Beschlussempfehlung:**

**Die Spende der Firma Heidemark GmbH, Ahlhorn, Lether Gewerbestraße 2, in Höhe von 5.117,19 € wird angenommen.**

**Sach- und Rechtslage:**

Nach § 111 Abs. 7 NKomVG darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von gemeindlichen Aufgaben beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen dem Bürgermeister. Über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von 100,00 € bis höchstens 2.000,00 € entscheidet der Verwaltungsausschuss, über 2.000,00 € der Rat.

Die Firma Heidemark GmbH ist bereit, die Kosten für die Anschaffung von Messgeräten zur Prüfung von Ammoniak-, CO- und H<sub>2</sub>S-Austritten für die Ortsfeuerwehr Ahlhorn mit einem Betrag in Höhe von 5.117,19 € zu übernehmen.

Der Bürgermeister schlägt vor, die Spende der Firma Heidemark GmbH in Höhe von 5.117,19 € anzunehmen.

**zu 20      Anfragen und Anregungen**

**zu 20.1    Künftige Verwendung des alten Feuerwehrhauses in Huntlosen**

*Beigeordnete Koch:*

In Erinnerung an die langen und umfangreichen Beratungen zum Verkauf des alten Feuerwehrhauses in Huntlosen mit der Zielsetzung, Mietwohnungen zu vernünftigen Preisen zu schaffen, musste ich nun mit Erstaunen feststellen, dass dort hochpreisige Eigentumswohnungen zum Verkauf angeboten werden.

Ich rege an, künftig in ähnlich gelagerten Fällen konkretere Regelungen zu treffen und diese vertraglich festzulegen.

*Ratsherr Grallert:*

Ich rege an, einmal zu überprüfen, ob der Investor möglicherweise vertragsbrüchig ist und gegebenenfalls die angemessenen Schritte einzuleiten, um dagegen vorzugehen.

*Bürgermeister Schmidtke:*

Vielen Dank für Ihren Hinweis. Ich werde die Angelegenheit prüfen.

*Ratsherr Grallert:*

Können Sie sich vorstellen, dass möglicherweise auch eine Rückabwicklung die Folge sein könnte?

*Bürgermeister Schmidtke:*

Ich werde auch diese Möglichkeit prüfen.

*Protokollanmerkung:*

Der Verkauf von Eigentumswohnungen widerspricht weder dem vorgelegten Nutzungskonzept noch dem vom Verwaltungsausschuss beschlossenen städtebaulichen Vertrag. Die Fraktionen wurden inzwischen über die Prüfung unterrichtet.

**zu 20.2    Wirtschaftsforum - Fortsetzung der Aktivitäten**

*Ratsfrau Haake:*

Durch die Corona-Pandemie sind die Aktivitäten des Wirtschaftsforums zum Erliegen gekommen. Sind inzwischen weitere Aktionen geplant?

*Bürgermeister Schmidtke:*

Ja. Wir sind am Ball und greifen die Aktivitäten zu gegebener Zeit wieder auf.

**zu 20.3      Ferienpass der Gemeindejugendpflege - Auswirkungen der Corona-Pandemie**

*Ratsfrau Haake:*

Ich habe davon gehört, dass die Ferienpassaktion der Gemeindejugendpflege aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt worden ist. Wenngleich dies konsequent und nachvollziehbar ist, rege ich jedoch an, eingeschränkte Ferienpassaktionen, wie in anderen Gemeinden praktiziert, anzubieten.

Ist die Durchführung eines eingeschränkten Angebotes denkbar?

*Bürgermeister Schmidtke:*

Unsere Gemeindejugendpflege ist nach wie vor aktiv und hat sich einiges überlegt. Neben einem kleinen Angebot werden Aktionen in den sozialen Medien und auf der Homepage angeboten und durchgeführt.

**zu 20.4 Sanierung im Bereich Großenkneten, Bahnhofsweg/Landshuter Straße - Stele des Bürgervereins Großenkneten**

*Ratsherr Feiner:*

Nach der Sanierung des Bahnhofsweges und der Landshuter Straße in Großenkneten ist die Stele des Bürgervereins zwar wieder aufgestellt worden, doch steht die Begrünung noch aus.

Da die Firma Koch diese Arbeiten wohl nicht mit übernommen hat, rege ich an, dass der Bauhof hier Rasen ansät.

*Bürgermeister Schmidtke:*

Vielen Dank für Ihren Hinweis. Der Bauhof wird sich um die Begrünung kümmern.

**zu 20.5    Beschilderung des neuen Radwegenetzes – Halenhorst, An der Lethe**

*Ratsherr Herbert Wilke:*

Im Rahmen der Anlegung des neuen Radwegenetzes sind kürzlich Schilder aufgestellt worden. Dabei hat sich in Halenhorst, An der Lethe, ein Fehler eingeschlichen. Anstatt des Hinweises auf den Weg nach „Charlottendorf-West“ ist hier fälschlicherweise die Bezeichnung „Charlottenburg-West“ aufgeführt.

Ich rege an, den Austausch der Schilder zu veranlassen.

*Bürgermeister Schmidtke:*

Vielen Dank für Ihren Hinweis. Ich werde diesen gerne weitergeben und für den Austausch der Schilder sorgen.

**zu 20.6    Umbau des Wohnhauses Sage, Sager Straße (ehemals „bei Ruth“)**

*Ratsfrau Otte-Saalfeld:*

In dem ehemaligen Nachtclub „bei Ruth“ finden derzeit Umbaumaßnahmen statt.

Ist Ihnen bekannt, ob dort Wohnungen entstehen?

*Bürgermeister Schmidtke:*

Soweit mir bekannt ist, sollen die Räumlichkeiten nach dem Umbau als Wohnraum angeboten werden.

**zu 20.7 Fällung von Bäumen im Bereich Sage, Garreler Straße/Heideweg bis Haaster Höhe**

*Ratsfrau Otte-Saalfeld:*

In dem Bereich Garreler Straße/Heideweg bis Haaster Höhe sind kürzlich verschiedene Bäume gefällt worden.

Sind die Arbeiten so dringlich gewesen, dass sie in der Brut- und Setzzeit vorgenommen werden mussten?

*Bürgermeister Schmidtke:*

Die Frage werde ich mit einer Protokollanmerkung beantworten.

*Protokollanmerkung:*

Die Straßenmeisterei Oldenburg hat private Anlieger aufgefordert, aus Gründen der Verkehrssicherung und der Gefahrenabwehr Totholz aus Bäumen zu entfernen, deren Äste über die Landesstraße 871 ragen. Die Anlieger haben dann wohl mehr gemacht, als eigentlich notwendig gewesen wäre.

Grundsätzlich gilt, dass Arbeiten an Bäumen immer ausgeführt werden dürfen, wenn von diesen eine Gefahr ausgeht.

**zu 20.8      Ausschilderung des neuen Radwegenetzes – Nachrüstung eines Schildes im Bereich Husum, Husumer Straße**

*Beigeordnete Naber:*

Im Bereich Husum, Husumer Straße, gibt es auch eine Stelle, die nicht hinreichend ausgeschildert ist.

Ich rege an, hier eine Aufrüstung vorzunehmen und die Beschilderung zu verbessern.

*Bürgermeister Schmidtke:*

Vielen Dank für ihren Hinweis. Ich werde die Aufstellung eines weiteren Schildes an der betreffenden Stelle veranlassen.

**zu 20.9 Neubaugebiet Ahlhorn, Am Lemsen – Zuwegung zu den Sportanlagen**

*Ratsfrau Frommhold:*

In dem neuen Baugebiet in Ahlhorn, Am Lemsen, ist die ursprünglich vorhanden gewesene Zuwegung zu den Sportanlagen nicht mehr zu finden.

Gab es in diesem Bereich eine Änderung?

*Bürgermeister Schmidtke:*

Wir werden uns die Sache einmal ansehen und das Notwendige veranlassen.

**zu 20.10    Erhalt der Artenvielfalt – Hummeln und Wildbienen**

*Ratsherr Faß:*

Ich rege an, dem Umwelt- und Naturschutz künftig eine viel größere Bedeutung zukommen zu lassen und zu handeln, da die „Stunde 0“ längst gekommen ist. Wenn wir nicht sofort etwas unternehmen, wird die Artenvielfalt ganz erheblich zurückgehen. Jede und Jeder Einzelne ist hier gefordert.

**Niederschrift: Rat 22.06.2020**

**Ende der Sitzung: 19:11 Uhr**

gez. Torsten Deye  
Ratsvorsitzender

gez. Thorsten Schmidtke  
Bürgermeister

gez. Antje Oltmanns  
Protokollführerin